

Az.: 4 C 7/18

beglaubigte
Abschrift



Verkündet
am 12. Juni 2019
Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle
gez.: Schmiedel
Justizsekretär

SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

Im Namen des Volkes

Urteil

In der Verwaltungsrechtssache

1. der Frau
2. des Herrn

- Kläger -

prozessbevollmächtigt:

gegen

den Freistaat Sachsen
vertreten durch die Landesdirektion Sachsen
Stauffenbergallee 2, 01099 Dresden

- Beklagter -

beigeladen:

prozessbevollmächtigt:

wegen

Planfeststellungsbeschluss für das Vorhaben Stadtbahn Dresden 2020 (TA 1.4)
hier: Klage

hat der 4. Senat des Sächsischen Obergerverwaltungsgerichts durch den Präsidenten des Obergerverwaltungsgerichts Künzler, den Richter am Obergerverwaltungsgericht Dr. Pastor und die Richterin am Verwaltungsgericht Eichhorn-Gast aufgrund der mündlichen Verhandlung

am 11. Juni 2019

für Recht erkannt:

Die Klage wird abgewiesen.

Die Kläger tragen die Kosten des Verfahrens einschließlich der außergerichtlichen Kosten der Beigeladenen als Gesamtschuldner.

Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand

- 1 Die Kläger wenden sich gegen den Planfeststellungsbeschluss der Landesdirektion Sachsen (nachfolgend: Landesdirektion) vom 12. September 2016 zum Vorhaben Stadtbahn Dresden 2020, Teilabschnitt 1.4, in der Fassung, die er durch den Planergänzungsbeschluss der Landesdirektion vom 8. Mai 2018 erhalten hat (nachfolgend: Planfeststellungsbeschluss).
- 2 Der angefochtene Planfeststellungsbeschluss hat die Verlegung der Straßenbahntrasse von der F.....-Straße - W...straße in die T.....straße - O....straße in D..... zum Gegenstand. Die Kläger sind Eigentümer des mit einem Eigenheim bebauten und von ihnen bewohnten Grundstücks O....straße x (.....). Durch die O....straße führen bislang vier Buslinien der beigeladenen D..... Verkehrsbetriebe (.....) aber keine Straßenbahntrasse.
- 3 Die Beigeladene beantragte am 31. Januar 2014 die Planfeststellung für das Vorhaben „Stadtbahn 2020 - Verlegung der Straßenbahntrasse von der F.....-Str. - W...straße. in die T.....straße - O....straße Die Planunterlagen wurden nach ihrer erstmaligen Auslegung vom 19. Mai 2014 bis zum 19. Juni 2014 zweimal überarbeitet (1. und 2. Tekturplanung), wobei die Planunterlagen der am 15. Dezember 2014 eingereichten 1. Tekturplanung die zunächst eingereichten Unterlagen vollständig ersetzen. Die Änderungen der mit Schreiben vom 27. November und vom 1. Dezember 2015 bei der

Planfeststellungsbehörde eingereichten 2. Tekturplanung betrafen im Wesentlichen das Grundstück O....straße y. und eine ergänzende schalltechnische Untersuchung. Die Kläger erhoben in allen zu den jeweiligen Planunterlagen durchgeführten Anhörungsverfahren Einwendungen. Nachdem ihnen der Planfeststellungsbeschluss vom 12. September 2016 zugestellt worden war, erhoben sie gegen diesen Klage (4 C 24/16) und beantragten die Anordnung der aufschiebenden Wirkung. Diesem Antrag gab der Senat mit Beschluss vom 12. April 2017 - 4 B 277/16 - statt. Der Planfeststellungsbeschluss erscheine rechtswidrig, weil bei der Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung bislang nicht geheilte Verfahrensfehler unterlaufen seien, die nach Art und Schwere mit den in § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Nr. 2 UmwRG genannten Fällen vergleichbar seien und der betroffenen Öffentlichkeit die Möglichkeit der gesetzlich vorgesehenen Beteiligung am Entscheidungsprozess genommen hätten (§ 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 UmwRG). Die Umweltverträglichkeitsprüfung sei verfahrensfehlerhaft durchgeführt worden. Die Beteiligung der betroffenen Öffentlichkeit sei nicht in der nach § 9 UVPG (a. F.) vorgeschriebenen Art und Weise erfolgt. Das Beteiligungsverfahren habe den Anforderungen der Vorschrift nicht genügt. Die Unterlagen nach § 6 UVPG (a. F.) seien nur teilweise ausgelegt und die ausgelegten Unterlagen nicht ordnungsgemäß bekanntgemacht worden. Der nach Feststellung der Erforderlichkeit der Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführende Erörterungstermin habe nicht stattgefunden. Diese Verfahrensfehler seien nicht geheilt und erschienen nach Art und Schwere mit den in den Nummern 1 und 2 des § 4 Abs. 1 Satz 1 UmwRG genannten Fällen vergleichbar. Die Verfahrensfehler hätten der betroffenen Öffentlichkeit die Möglichkeit der gesetzlich vorgesehenen Beteiligung am Entscheidungsprozess genommen. Auf die konkrete Verletzung von subjektiven materiellen Rechten komme es nicht an.

- 4 Der Beklagte hat in der Folge ein Planergänzungsverfahren durchgeführt. Die Planunterlagen wurden nach Bekanntmachung im Dresdner Amtsblatt vom 18. Mai 2017 in der Zeit vom 29. Mai 2017 bis zum 30. Juni 2017 ausgelegt. Die vorgenannte Bekanntmachung wurde durch Bekanntmachung im Dresdner Amtsblatt vom 29. Juni 2017 dahingehend geändert, dass Einwendungen bis zum 31. Juli 2017 erhoben werden konnten. Die Bekanntmachung enthält den Hinweis, dass der Vorhabenträger die folgenden entscheidungserheblichen Unterlagen über die Umweltauswirkungen

des Vorhabens vorgelegt habe, die Bestandteil der Auslegungsunterlagen seien: Erläuterungsbericht; Immissionsschutzmaßnahmen, immissionstechnische Untersuchungen, Luftschadstoffgutachten (Unterlage 7 und Unterlage 17); Entwässerungsmaßnahmen, wassertechnische Untersuchungen (Unterlage 8 und Unterlage 18); Landschaftspflegerische Maßnahmen und städtebauliche Maßnahmen, landschaftspflegerischer Fachbeitrag (Unterlage 9 und Unterlagen 19.1; 19.2); Artenschutzfachbeitrag (Unterlage 19.3); Erschütterungsgutachten (Unterlage 19.4); Naturnahe Entwicklung des Kaitzbaches in Altstrehlen (Unterlage 19.5); Bodenuntersuchung (Unterlage 20); Verkehrsqualität - Verkehrsuntersuchungen. Die Bekanntmachung belehrte darüber, dass Einwendungen gegen den Plan bei der Landesdirektion Sachsen, 09105 Chemnitz schriftlich, und bei der Landesdirektion Sachsen, Dienststelle Dresden oder der Landeshauptstadt Dresden, jeweils mit Angabe genauer Anschriften, schriftlich oder zur Niederschrift erhoben werden konnten.

- 5 Die Kläger machten persönlich mit Schreiben vom 26. Juni 2017 sowie mit Schriftsatz ihres Prozessbevollmächtigten vom 30. Juni 2017 Einwendungen geltend. Am 17. und 18. August 2017 führte die Landesdirektion den im Dresdner Amtsblatt vom 7. August 2017 bekanntgemachten Erörterungstermin durch, an dem die Kläger und ihr Prozessbevollmächtigter teilnahmen.
- 6 Unter dem 19. Oktober 2017 reichte die Beigeladene abgeänderte Planunterlagen (im Folgenden: 1. Tektur der Planergänzung) bei der Planfeststellungsbehörde ein, weil eine aktualisierte Verkehrsprognose (2030) vorliege (U 1) und Änderungen bei den Untersuchungen und Gutachten zur Folge hätten, die auf Verkehrsprognosezahlen basierten. Es handle sich dabei um die Unterlagen U 17.1 bis U 17.5 (Immissionstechnische Untersuchung; Lärmgutachten einschließlich Summenpegelbetrachtung), U 17.6 (Luftschadstoffgutachten) und U 22 (Verkehrsqualität - Verkehrsuntersuchungen). Ergänzt werde die Unterlage U 18.5 (Fachbeitrag zu den Belangen der Wasserrahmenrichtlinie für den Oberflächenwasserkörper K.....). Diese Planunterlagen (Tekturunterlagen) wurden nach Bekanntmachung im Dresdner Amtsblatt vom 7. Dezember 2017 in der Zeit vom 14. Dezember 2017 bis zum 19. Januar 2018 ausgelegt. Die Bekanntmachung enthielt den Hinweis, dass Einwendungen bis spätestens 2. Februar 2018, schriftlich bei der Landesdirektion Sachsen, 09105 Chemnitz sowie schriftlich oder zur Niederschrift bei

der Landesdirektion Sachsen, Dienststelle Dresden, oder der Landeshauptstadt Dresden, jeweils mit genauer Anschrift, erhoben werden konnten. Die Kläger erhoben persönlich mit Schreiben vom 28. Januar 2018 sowie mit Schriftsatz ihres Prozessbevollmächtigten vom 1. Februar 2018 Einwendungen.

7 Am 20. März 2018 fand bei der Landesdirektion der im Dresdner Amtsblatt vom 8. März 2018 bekanntgemachte (zweite) Erörterungstermin statt, in welchem sich der Kläger zu 2 sowie der Prozessbevollmächtigte der Kläger äußerten.

8 Mit dem sowohl dem Prozessbevollmächtigten der Kläger als auch dem Kläger zu 2 am 15. Juni 2018 zugestellten Planergänzungsbeschluss vom 8. Mai 2018 wurde der Planfeststellungsbeschluss vom 12. September 2016 nach Maßgabe der Ziffern (A.)II bis VIII geändert (A.I des Planergänzungsbeschlusses). Ziffer A.VI des Planergänzungsbeschlusses regelt hinsichtlich der Einwendungen, dass vorgebrachte private Belange und durch Private oder Träger öffentlicher Belange erfolgte Hinweise, die durch den Planergänzungsbeschluss oder die planfestgestellten Unterlagen keine Berücksichtigung gefunden haben, zurückgewiesen werden. In seinem Teil C (Entscheidungsgründe) verhält sich der Planergänzungsbeschluss unter C.VII.3 (S. 28 ff.) zu den im Planergänzungsverfahren vorgebrachten Einwendungen der Kläger und ergänzt den Planfeststellungsbeschluss vom 12. September 2016. Der Planergänzungsbeschluss enthält ferner in seinem Teil C einen Abschnitt V (Umweltverträglichkeitsprüfung), in dem ausgeführt wird, dass sich inhaltlich keine Änderungen zum Planfeststellungsbeschluss ergäben. Dort wurde im Teil C, Abschnitt XIII (Umweltverträglichkeitsprüfung) festgehalten, dass eine zusammenfassende Darstellung erarbeitet worden sei, deren Grundlage neben den Unterlagen der Beigeladenen die Stellungnahmen der Träger der öffentlichen Belange und anerkannten Naturschutzverbände, die Äußerungen der Öffentlichkeit und die Ergebnisse eigener Ermittlungen seien. Im Abschnitt XIV (Stellungnahmen und Forderungen der Träger öffentlicher Belange und anerkannter Naturschutzvereinigungen) wurde ausgeführt, dass letztere keine oder keine negativen Stellungnahmen zum Vorhaben eingereicht hätten. Im Abschnitt XV (Einwendungen Privater) wurde der von Klägern erhobene Einwand der mangelnden Auslage der Umweltverträglichkeitsstudie zurückgewiesen. Die Umweltverträglichkeitsprüfung sei ein unselbständiger Teil des verwaltungsbehördlichen Verfahrens. Die

Vorhabenträgerin habe im Rahmen der Planunterlagen - insbesondere der Unterlagen 9 und 19 - die umweltrelevanten Daten dargelegt. Diese Untersuchungen, die auch Gegenstand der Auslegung gewesen seien, bildeten die Grundlage für die Umweltverträglichkeitsprüfung.

- 9 Die Kläger haben am 12. Juli 2018 Klage gegen den Planergänzungsbeschluss erhoben sowie die Anordnung der aufschiebenden Wirkung beantragt (4 B 260/18). Zur Begründung haben die Kläger ihr Vorbringen aus den Verfahren gegen den Planfeststellungsbeschluss vom 12. September 2016 wiederholt und vertieft. Die Bekanntmachungen zur öffentlichen Auslegung und Einsichtnahme vom 18. Mai 2017 (Planunterlagen) und vom 7. Dezember 2017 (Tekturunterlagen) seien fehlerhaft erfolgt, weil dort die Möglichkeit zur Erhebung von Einwendungen bei der Landesdirektion Sachsen als Anhörungsbehörde in Chemnitz jeweils auf die Schriftform reduziert worden sei. Die ausgelegten Unterlagen seien zwingend Bestandteil einer Umweltverträglichkeitsprüfung. Die Frist für mögliche Einwendungen gegen den UVP-Bericht betrage mindestens 30 Tage, so dass die Einwendungsfrist bei der Auslegung der Tekturunterlagen erst am 19. Februar 2018 hätte enden dürfen. Der Plan habe sich am Maßstab der unmittelbar geltenden Richtlinie 2014/52/EU und den dort aufgestellten Anforderungen zu orientieren, weil die Unterlagen erstmals ab dem 29. Mai 2017 im Zusammenhang vorgelegt worden seien. Nicht ausgelegt worden seien trotz Aufforderung durch die Kläger die Unterlagen Lärmschutzgutachten zur Umleitungsstrecke während der Bauzeit, Gutachten zur Belastungsklasse, Katastrophen- und Evakuierungspläne und Rettungspläne. Erneut nicht ausgelegt worden seien der UVP-Bericht, das Erschütterungsgutachten am Maßstab der aktualisierten Verkehrsprognose und der von der Beigeladenen bereits in Aussicht gestellten neuen Triebwagen, DIN 4150 Teil 2, DIN 4150 Teil 3, Vorschrift RLS 90, Vorschrift Schall 03, RAS 06/Richtlinien für Stadtstraßen, Unterlagen zur Kostenermittlung und die Unterlage zur Wirtschaftlichkeit des Teil- wie des Gesamtvorhabens. Die Auslegungsfehler seien evident und schlugen auf das Verfahren und den Planergänzungsbeschluss durch. Für den nach Maßgabe des Tenors A.I des Planergänzungsbeschlusses in Teilen fortgeltenden Planfeststellungsbeschlusses gelte, dass die Unterlagen unvollständig ausgelegt worden seien. Die Erörterungstermine am 17. August 2017 und am 20. März 2018 seien für nichtöffentlich erklärt worden, obwohl ein öffentlicher

Erörterungstermin geboten gewesen wäre. Der Erörterungstermin sei Bestandteil des Anhörungsverfahrens zum Planfeststellungsverfahren einschließlich des Verfahrens zur Umweltverträglichkeitsprüfung. Der Europäische Gerichtshof habe wiederholt geurteilt, dass die materielle Präklusion Unionsrecht verletze. Da diese Präklusion in umweltrechtlichen Verfahren unzulässig sei, habe dies zur Folge, dass im Rahmen des UVP-Verfahrens Betroffene bzw. potentiell Betroffene ihre Einwendungen bis zum Abschluss des Verfahrens ungehindert vortragen können müssten. Ein nichtöffentlicher Erörterungstermin stelle eine unzulässige Präklusion dar, weil es auch im Erörterungstermin noch möglich sein müsse, Einwendungen gegen das Vorhaben vorzutragen. Der Prozessbevollmächtigte der Kläger habe die Durchführung eines nichtöffentlichen Erörterungstermins zu Protokoll gerügt. Der schwerwiegende Verfahrensfehler könne auch nicht mehr geheilt werden, weil der Planergänzungsbeschluss bereits erlassen worden sei. An diesem hätten Mitarbeiter des Beklagten mitgewirkt, die nicht unparteiisch gewesen seien. Die Ladung zum Erörterungstermin am 20. März 2018 sei dem Prozessbevollmächtigten der Kläger am 23. Februar 2018 zugegangen. Der Termin sei weder mit diesem noch mit den Klägern abgestimmt gewesen, offenkundig aber mit der Beigeladenen und der nicht am Verfahren beteiligten Landeshauptstadt Dresden. Dies ergebe sich aus einer Pressemeldung vom 16. Februar 2018, der zufolge der Leiter des Straßen- und Tiefbauamtes der Landeshauptstadt Dresden zu diesem Zeitpunkt bereits Kenntnis vom Termin gehabt habe. Dieses Vorgehen habe aufgrund der Termindichte aller Beteiligten eine Befangenheit im Sinne von § 21 Abs. 1 VwVfG dargestellt. Der Befangenheitsantrag vom 7. März 2018 sei durch den Beklagten am 14. März 2018 abgelehnt worden mit der Begründung, die Landeshauptstadt Dresden habe nur deshalb mit E-Mail vom 14. Februar 2018 Kenntnis vom Erörterungstermin erhalten, weil sie die Bekanntmachung in ihrem Amtsblatt zu veranlassen gehabt habe. Diese E-Mail sei unter anderem aber auch an einen Mitarbeiter des Stadtplanungsamts gerichtet worden, der mit der Bekanntmachung nichts zu tun gehabt habe. Der Beklagte habe es abgelehnt, über einen weiteren, im Erörterungstermin vom 20. März 2018 gestellten Antrag auf Ausschluss einzelner Mitarbeiter wegen der Besorgnis der Befangenheit zu entscheiden. Die betroffenen Mitarbeiter hätten am Verfahren und an der Fassung des Planergänzungsbeschlusses entgegen der Regelung in § 21 VwVfG mitgewirkt; dies stelle einen schwerwiegenden und auf die Entscheidung durchschlagenden Verfahrensfehler dar. Es fehle dem Plan an einer eigenen

Rechtfertigung. Die Beigeladene besitze in dem Abschnitt zwischen T.....straße und W...platz bereits eine leistungsfähige Straßenbahnanlage, welche über die F.....-Straße verlaufe. Die Bestandsanlage sei baulich verschlissen und müsse saniert werden. Trotz entsprechender Einwendung sei die Prognose zur Belastbarkeit (Belastungsklassen) nicht neu ausgelegt worden. Die Kläger hätten nicht prüfen können, ob die Planung der prognostizierten Belastbarkeit gerecht werde. In gleicher Weise hätte dies Auswirkungen gehabt auf die Tatsachen, auf deren Grundlage eine Lärmprognose und eine Prognose zu Luftschadstoffen erstellt worden sei. Für den insoweit fortgeltenden Planfeststellungsbeschluss gelte, dass die Sanierung bestehender Gleisanlagen nicht förderfähig sei. Das Projekt erlange die Förderfähigkeit erst durch die Umverlegung der Straßenbahnanlage in die O....straße. Der Erläuterungsbericht stelle nicht dar, was von dem Vorhaben „Stadtbahn Dresden 2020“ erfasst sein solle. Die Bezeichnung des streitgegenständlichen Streckenabschnitts als „Teilabschnitt 1.4“ sei eine irreführende Bezeichnung. Die Beigeladene habe zwei erklärte Planungsziele. Sie begehre die umfangreiche Inanspruchnahme von Fördermitteln sowie die Errichtung einer barrierefreien Zentralhaltestelle am S-Bahn-Haltepunkt D..... Beide rechtfertigten die Planung nicht. Die Verknüpfung mit der S-Bahn sei ebenso an der S..... Straße und an der bestehenden Straßenbahnlinie auf der F.....-Straße möglich. Dort könne auch jeweils eine barrierefreie Haltestelle errichtet werden. Die Variante des Ausbaus des bestehenden Netzes sei nicht weiter verfolgt worden, obwohl dies erforderlich gewesen sei. Der Beklagte habe die Vorgaben der D.....AG als gegeben hingenommen, wenn im Planfeststellungsbeschluss ausgeführt werde, dass eine Verlegung des S-Bahn-Haltepunktes nicht in der Zuständigkeit der Beigeladenen liege und die Deutsche Bahn AG den Standort D..... vor ca. 10 Jahren grundhaft ausgebaut habe. Die Beigeladene habe noch nicht einmal Kontakt mit der D.....AG aufgenommen, sondern den Haltepunkt ihrer Planung als Zwangspunkt zu Grunde gelegt. Eine offene Variantendiskussion und in der Folge eine Abwägung habe nicht stattgefunden. Die von der Beigeladenen mit der Planung beabsichtigte Steigerung der Attraktivität des Gesamtsystems ÖPNV sowie eine Erhöhung der Verkehrssicherheit und eine den Zielen der Stadtgestaltung entsprechende Straßenraumgestaltung seien nicht nachvollziehbar. Die Steigerung der Fahrgastzahlen sei durch keine Prognosen belegt, für den Verkehr in der O....straße werde es zu einer maßgeblichen Erhöhung der Verkehrsgefährdung kommen und das stadtplanerische

Konzept des Stadtteils D..... werde durch die Durchbrechung des städtebaulich zentral gelegenen Kreisplatzes an der O....straße/G.....Straße/J.....Straße nachhaltig zerstört. Die Verkehrsprognose sei nur rudimentär. Konkrete Einzelentwicklungen der verschiedenen Verkehrsträger seien nur teilweise herangezogen worden, eine regionale Gesamtprognose fehle. Trotz entsprechender Einwendung fehle die Lärmprognose zum Umleitungsverkehr. Da sich das Verkehrsaufkommen während eines erheblichen Zeitraums verdopple bis verdreifache, werde wahrscheinlich die grundrechtliche Zumutbarkeitsschwelle von 70 dB(A) am Tag und 60 dB (A) in der Nacht im Bereich der Umleitungsstrecken nicht eingehalten. Auch die neue Lärmprognose berücksichtige nicht die gesetzlichen Vorgaben. Der Beklagte verkenne, dass es sich bei Lärmschutzwällen und -wänden nicht um Maßnahmen des aktiven Lärmschutzes handle. Aktiver Lärmschutz sei direkt an der Lärmquelle in Ansatz zu bringen und könne hier nur in Form einer lärmindernden Bauweise des Gleiskörpers erfolgen. Lärmschutzwände seien Maßnahmen des passiven Schallschutzes. Aktive Lärmschutzmaßnahmen seien nicht geprüft worden. Bei der Linienbetrachtung werde außer Acht gelassen, dass die O....straße wesentliche Zubringerstrecke für den Betriebshof T.....straße der Beigeladenen sei. Diese „Linie“ werde ganztägig in erheblichem Umfang durch Stadtbusse frequentiert. Es fehle die Berücksichtigung eines höheren Verkehrsaufkommens durch einen neu geplanten Mobilitätspunkt (e-Tankstelle, Leihautoservice, Leihradservice, ÖPNV-„Infopoint“) sowie des Umstandes, dass alle Buslinien in der O....straße bestehen blieben, zwei Straßenbahnlinien hinzukämen und 2030 der Planung zufolge mit einem höheren Verkehrsaufkommen zu rechnen sei. Die Grenzwerte für das Wohngebiet seien an mehreren Punkten erheblich überschritten. Die Beigeladene ziehe unzulässig den Schienenbonus mit einem Abzug von 5 dB (A) heran. Der Planfeststellungsbeschluss habe hinsichtlich der Lärmprognose den aufgrund von § 47d BImSchG erstellten Lärmaktionsplan der Stadt Dresden zu beachten. Im Masterplan Lärminderung 2014 in der Fassung vom 27. Oktober 2015 der Landeshauptstadt Dresden heiße es ausdrücklich, dass bei der Kartierung des Straßenbahnlärms kein Schienenbonus bestehe. Durch die zunehmende Verlärmung sei eine Planrechtfertigung in Frage gestellt. Das Schalltechnische Gutachten (Unterlage 17.5) berücksichtige weder den in Dresden längsten Straßenbahntyp NGT D12 DD noch die ab 2021/23 zum Einsatz kommenden breiteren und größeren Stadtbahnwagen. Es fehle eine Betrachtung zur Lärmart „Schienenlärm“ (meist

tieffrequent) und die Aufstellung wirkungsvoller Gegenmaßnahmen. Eine entsprechende Prognose müsse nachgeholt werden. Die Kläger würden infolge der Erschütterungen durch den Straßenbahn- und Busverkehr sowie im Zuge der Bauarbeiten einer erheblichen Schädigung ihres Wohnhauses sowie einer Störung der Ruhe, insbesondere Nachtruhe ausgesetzt werden. Soweit zur Begründung der Prognose die Teile 2 und 3 der DIN 4150 herangezogen würden, sei deren unterbliebene Auslegung bereits gerügt worden. Die Kläger könnten nicht abschließend prüfen, ob die in den Regelwerken vorhandenen Werte eingehalten würden. Im Rahmen der Erschütterungsuntersuchung seien lediglich zwei Untersuchungen zu Vergleichszwecken zu Grunde gelegt worden, die aber nicht vergleichbar seien, weil ihnen entweder eine niedrigere Geschwindigkeit oder andere Bodenverhältnisse zu Grunde lägen. Es seien auch nur „Dresdner Systeme“ verglichen worden, nicht aber derzeit international gebräuchliche, dem Stand der Technik entsprechende. Nicht untersucht worden sei etwa das im Hinblick auf den Schallschutz wesentlich leistungsfähigere, voll isolierte und schwingungsgedämpfte Schienensystem der Stadt Zürich. Die Beigeladene könne sich auch nicht darauf zurückziehen, sie habe regelmäßig das untersuchte System „Rheda City“ verwendet, da vermeidbare Beeinträchtigungen durch aktive Maßnahmen zu vermeiden seien. Der Beklagte habe keine zureichenden Erkundigungen zum Erschütterungsschutz angestellt. Schwingungstechnisch zu untersuchen sei, wie sich die verschiedenen elastischen Oberbauarten und die verschiedenen gegenwärtig und künftig durch die Beigeladene eingesetzten Fahrzeugtypen hinsichtlich der Erschütterungsemissionen verhielten. Die messtechnisch bedingte Unsicherheit bei der Ermittlung von Schwingungswerten könne bis zu 15% betragen. Dies sei von der Beigeladenen nicht berücksichtigt worden. Tatsächlich würden die maßgeblichen Grenzwerte überschritten. Trotz Rüge durch die Kläger seien die stark gesundheitsschädlichen Niedrigfrequenz- und Körperschallkomponenten durch Turbodieselmotorgeräusche (Busse der Beigeladenen) sowie durch den Schienenschall der Straßenbahn nicht untersucht worden. Durch die Eingriffe in den K..... und dessen Neuverlegung (Neuverrohrung) würden die Kläger einer erhöhten Hochwassergefahr ausgesetzt. In der Folge werde es zudem zur Veränderung des Grundwasserpegels auch über die Bauphase hinaus kommen. In der weiteren Folge sei das Eindringen von Oberflächenwasser im Hochwasser- und Starkregenfall einerseits sowie von Grundwasser andererseits in die Kellerräume des Wohnhauses zu befürchten.

Ausweislich des geotechnischen Berichts (Unterlage 20 Bodenuntersuchungen) sei ab einem HQ 100 mit einer Überflutung der Wege und Straßen bis zu 0,5 m zu rechnen. Nach Volllaufen des (relativ kleinen) Bereichs der Straßenwanne unter der Eisenbahnunterführung werde es folglich zu einem Rückstau in die angrenzenden Gebiete und auch auf das Grundstück der Kläger kommen. Vor diesem Grundstück werde für die Stadtbahn ein Leitungsnetz errichtet. Im Zusammenhang mit dem Betrieb der Fahrleitung befürchteten die Bewohner gesundheitliche Beeinträchtigungen durch hohe Feldstärken des Bahnstroms (Elektrosmog). Untersuchungen dahingehend seien nicht angestellt worden, so dass sich die Planunterlagen nicht zu möglichen Vorkehrungen zur Vermeidbarkeit von Beeinträchtigungen äußerten. Ausweislich der Planunterlagen erfolge in der O....straße keine Beschränkung des motorisierten Individualverkehrs. Neben der Inanspruchnahme durch Straßenbahn und insbesondere zahlreiche dieselmotorgetriebene Linienbusse der Beigeladenen sei mit einem erheblichen Anstieg der Luftbeeinträchtigung und mit gesundheitlichen Schäden zu rechnen. Die Umweltverträglichkeitsprüfung sei unvollständig, Ein zusammenfassender Bericht fehle. Auf dem Flurstück G1., nur wenige Meter vom Grundstück der Kläger entfernt, habe sich ausweislich der erstmals ausgelegten Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange jedenfalls im Zeitraum von 1926 bis 1945 eine Tankstelle befunden. Die als Handlungsempfehlung ausgesprochene Bodenuntersuchung sei nicht durchgeführt worden. Die Kläger befürchteten einen Schadstoffeintrag in ihr Grundstück sowie eine erhebliche Mehrbelastung infolge der im Zuge der Bauarbeiten naheliegenden Arbeiten zur Beseitigung der dann zutage tretenden Tankstellenreste. Eingriffe in die Umwelt seien nicht hinreichend untersucht worden. Die Kläger seien Betroffene und danach berechtigt, Verstöße im Verfahren zu rügen. Bei der Planfeststellung sei der Artenschutz nicht im gebotenen Umfang berücksichtigt worden. Zu welchem Zeitpunkt, in welchem Bauabschnitt und an welchem Ort der Besatz mit geschützten Arten geprüft werden und unter welchen Umständen und nach welchen Kriterien ein Gutachter hinzugezogen werden solle, ließen die Planunterlagen offen. Der Beigeladenen sei aufzugeben, unter Beachtung der Vorgaben aus § 44 BNatSchG sachverständige Erkundigungen und Erforschungen zu dem Bestand von streng geschützten Arten, einschließlich deren Winterquartieren und Möglichkeiten der Nahrungsaufnahme anzustellen. Infolge der Beeinträchtigungen und Gefahren für die Gesundheit der Bewohner sowie der Bausubstanz erlitten die Kläger eine

erhebliche und nicht zumutbare Reduzierung des Grundstückswerts. Diese werde nicht durch eine weitergehende Erschließung mittels ÖPNV aufgehoben, da weder das Grundstück noch die Bewohner von dieser Erschließung einen individuellen Vorteil hätten. Gerügt werde eine erhebliche Verkehrsgefährdung, insbesondere der Radfahrer in der O....straße. Eine offene Variantenprüfung habe es nicht gegeben. Eine solche hätte hinsichtlich der Verkehrssicherheit, der Umweltverträglichkeit, der Inanspruchnahme privaten Eigentums und der Beeinträchtigung des Stadtbildes einen Vorzug der Bestandsvariante ergeben. Trotz Anforderung durch die Kläger seien wesentliche Unterlagen nicht ausgelegt worden. Hierbei handle es sich insbesondere um Katastrophen- und Evakuierungspläne, Rettungspläne und Stellungnahmen des Gesundheitsamts. Die Kläger gingen davon aus, dass es derartige Prüfungen überhaupt nicht gegeben habe. Dies stelle aufgrund der örtlichen Verhältnisse eine erhebliche Gefährdung und einen Eingriff in geschützte Rechtsgüter der Kläger dar. Aufgrund der Straßenenge im Bereich der O....straße sei neben den Oberleitungen kein Platz für Feuerwehren, die Probleme hätten beim Löschen und dem Ausfahren ihrer Feuerleitern und sonstiger Geräte. Das Unterlassen dieser Prüfungen stelle einen erheblichen Verfahrensfehler dar.

Die Kläger beantragen,

den Planfeststellungsbeschluss vom 12. September 2016 in der Fassung des Planergänzungsbeschlusses vom 8. Mai 2018 aufzuheben.

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

- 10 Er verweist auf seine Ausführungen im Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes (4 B 260/18). Dort hatte er vorgetragen, eine Gesundheitsgefährdung sei nicht gegeben. Im Bereich des Grundstücks der Kläger bestünden bereits jetzt hohe Lärmwerte, die durch die Buslinien sowie durch den Bahnverkehr bedingt seien. Diese Werte würden durch die Straßenbahn ausweislich der Summenpegelbetrachtung nicht weiter erhöht. Ein Eingriff in Art. 14 GG liege aus demselben Grund nicht vor. Der Vortrag der Kläger entspreche im Wesentlichen dem bisherigen Vortrag in den Verfahren 4 C 24/16 und 4 B 277/16. Zur Vermeidung von Wiederholungen werde auf die Schriftsätze in diesen Verfahren sowie auf die Ausführungen im Planfeststellungsbeschluss vom 12.

September 2016 und im Planergänzungsbeschluss vom 8. Mai 2018 verwiesen. Ergänzend werde vorgetragen, dass der Erörterungstermin nicht öffentlich sei. Die Umweltverträglichkeitsprüfung sei ein unselbständiger Teil des Planfeststellungsverfahrens. Auch bei UVP-pflichtigen Vorhaben seien die Regelungen des Planfeststellungsverfahrens anzuwenden. Diese sähen vor, dass der Erörterungstermin nicht öffentlich sei. Hinsichtlich der Präklusion sei anzumerken, dass zwar die materielle Präklusion infolge der neuesten Rechtsprechung nicht mehr anzuwenden sei. Dies gelte jedoch nicht für die formelle Präklusion. Würden Einwendungsfristen nicht beachtet, könne der Betroffene mit seinem Vorbringen grundsätzlich nicht mehr gehört werden. Eine Befangenheit sei nicht gegeben. Der Erörterungstermin sei mit der Beigeladenen als Vorhabenträgerin zuvor abgestimmt worden, da diese zwingend am Termin teilnehmen müsse. Dabei sei immer ein Vorlauf von sechs bis acht Wochen einzuplanen. Die Beigeladene habe dann ihrerseits diejenigen benachrichtigt, die aus ihrer Sicht an dem Termin ebenfalls teilnehmen müssten. Es sei nicht üblich, Erörterungstermine mit den Einwendern abzustimmen, da diesen die Teilnahme freistehe. Die Belastungsklassen seien durch die Beigeladene ermittelt worden. Ausweislich des Protokolls über den Erörterungstermin vom 20. März 2018 habe sich durch die Tektur nichts an den Belastungsklassen geändert, eine erneute Auslegung habe sich daher erübrigt. Zudem sei nicht nachvollziehbar, welche subjektiven Rechte die Kläger dadurch berührt sähen.

Die Beigeladene beantragt,

die Klage abzuweisen.

- 11 Sie verweist zur Begründung ebenfalls auf ihre Ausführungen im Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes (4 B 260/18). Dort hatte sie vorgetragen, die Kläger würden durch den angegriffenen Beschluss nicht in ihrem Eigentum gemäß Art. 14 GG verletzt. Das Grundstück der Kläger werde durch die Maßnahme nicht, auch nicht vorübergehend, in Anspruch genommen. Auch eine indirekte Beeinträchtigung des Eigentums sei nicht gegeben. Das verfahrensgegenständliche Planergänzungsverfahren habe die im Verfahren 4 B 277/16 gerügten Verfahrensmängel ausgeräumt. Soweit die Kläger Einwendungen zu Sachverhalten äußerten, die bereits Gegenstand des ursprünglichen Planfeststellungsbeschlusses

gewesen seien, werde der Einwand der formellen Präklusion geltend gemacht. Die Kläger seien mit diesbezüglichen Einwendungen ausgeschlossen. Im Hinblick auf die geltend gemachte Besorgnis der Befangenheit werde nicht vorgetragen, worin diese im Einzelnen bestehen solle. Eine solche ergebe sich jedoch nicht aus der im Verfahren wie üblich vorgenommenen Abstimmung zu möglichen Terminierungen von Erörterungsterminen. Die Kläger seien auch ordnungsgemäß über ihren Bevollmächtigten vertreten gewesen und hätten Einwendungen erhoben. Das Vorhaben führe nicht zu einer Gesundheitsgefährdung der Kläger. Die bereits vorhandenen Lärmwerte würden durch das Vorhaben nicht erhöht. Es sei nicht zutreffend, dass die Beigeladene und die Landeshauptstadt Dresden die Umgebungslärmrichtlinie in den Planungen und gutachterlichen Lärm- und Verkehrsprognoseberechnungen nicht berücksichtigt hätten. Insbesondere sei die Anwendung des sogenannten Schienenbonus nicht zu beanstanden. Auf die Frage der Fertigstellung komme es nicht an. Durch die Planungen zur Schaffung eines Mobilitätspunktes für Carsharing, Ladepunkte für Elektromobilität oder Fahrradverleih würden weder relevante Lärmemissionen verursacht noch würden durch diese Einrichtungen schützenswerte Rechte der Kläger tangiert. Die Beigeladene habe bei der Planung auch nicht in der Zukunft möglicherweise zum Einsatz kommende Straßenbahnmodelle berücksichtigen müssen. Sämtliche im Betrieb befindlichen aktuellen wie auch zukünftig betriebenen Straßenbahnmodelle wiesen die notwendigen Zulassungen auf bzw. würden diese aufweisen. Gleiches gelte für die Busse der Beigeladenen. Die von ihr vorgenommenen Planungen und Berechnungen basierten auf den zutreffenden Parametern für die jeweiligen Verkehrsmittel.

- 12 Der Senat hat mit Beschluss vom 20. Dezember 2018 - 4 B 260/18 - den Antrag der Kläger, die aufschiebende Wirkung der Klage anzuordnen, abgelehnt. Die im Senatsbeschluss vom 12. April 2017 - 4 B 277/16 - festgestellten Verfahrensfehler seien durch das Planergänzungsverfahren geheilt worden. Aus dem Vortrag der Kläger ergebe sich nicht, dass der Beklagte beim Erlass des streitgegenständlichen Planfeststellungsbeschlusses in der Fassung, die er durch den Planergänzungsbeschluss erhalten habe, gegen materielles Recht verstoßen hätte. Es fehle weder an der Planrechtfertigung noch liege ein Verstoß gegen das Abwägungsgebot vor. Der Planfeststellungsbehörde seien weder Ermittlungsfehler

unterlaufen, weil sie Belange übersehen oder in ihrer Bedeutung grundlegend verkannt hätte, noch sei die von den Klägern angegriffene Variantenprüfung zu beanstanden.

- 13 Die Kläger haben mit Schriftsatz ihres Prozessbevollmächtigten vom 6. Juni 2019 vorgetragen, dass die Beleuchtungsstärke der Straßenbeleuchtung eine Gesundheitsbeeinträchtigung darstellen werde. Die neue Anlage sei deutlich heller als die alte. Die Lärmprognose habe sich als fehlerhaft erwiesen. Diese berücksichtige die frequenzstärkste Buslinie B1 nicht mehr. Der für den Ersatz der Buslinie vorgesehene Weiterbau der Straßenbahn nach St..... B..... sei jedoch mehr als fraglich, weil der Bauausschuss der Landeshauptstadt Dresden am 27. März 2019 beschlossen habe, den Bau einer Straßenbahnlinie „S..... - St..... - B.....“ abzulehnen.
- 14 Die Beigeladene hat erwidert, dass die Straßenbeleuchtung dem Stand der Technik entspreche. Bei den von den Klägern vorgetragenen Gesundheitsbeeinträchtigungen handle es sich um wissenschaftlich nicht begründete Spekulation. Der Ersatz der Buslinie B1 durch die neue Straßenbahnlinie sei weiterhin vorgesehen. Es sei auch nicht richtig, dass der Stadtrat der Landeshauptstadt Dresden den Bau der Straßenbahnlinie S..... - St..... - B..... ablehne. Der Stadtrat habe die Angelegenheit am 6. Juni 2019 vertagt. Bei dem von den Klägern vorgelegten Beschluss handle es sich um eine Beschlussempfehlung des Bauausschusses an den Stadtrat, und nicht um einen Stadtratsbeschluss. Auf die Rechtmäßigkeit einer zeitlich zuvor getroffenen Behördenentscheidung habe dies keine Auswirkung.
- 15 Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstands wird auf die Gerichtsakten (1 Band), den Verwaltungsvorgang des Beklagten (34 Ordner) sowie die Gerichtsakten zu den Verfahren 4 B 260/18, 4 B 277/16 und 4 C 24/16 verwiesen, die Gegenstand der mündlichen Verhandlung gewesen sind.

Entscheidungsgründe

- 16 Die zulässige Klage ist unbegründet.
- 17 Der Planfeststellungsbeschluss in der Fassung, die er durch den Planergänzungsbeschluss erhalten hat (nachfolgend: Planfeststellungsbeschluss),

leidet an keinem Rechtsfehler, der die Kläger in ihren Rechten verletzt und die vollständige oder teilweise Aufhebung des Planfeststellungsbeschlusses oder zumindest die Feststellung seiner Rechtswidrigkeit und Nichtvollziehbarkeit rechtfertigt.

- 18 Die Kläger werden von dem Planfeststellungsbeschluss nicht mit enteignungsrechtlicher Vorwirkung nach § 30 Satz 2 PBefG betroffen, so dass sie keinen Anspruch auf eine umfassende gerichtliche Kontrolle des Planfeststellungsbeschlusses haben. Dieser ist nur darauf zu überprüfen, ob Verfahrensfehler bei der Umweltverträglichkeitsprüfung vorliegen (§ 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 UmwRG) oder Vorschriften zum Schutz der eigenen Belange der Kläger verletzt worden sind (vgl. BVerwG, Urt. v. 29. Juni 2017 - 3 A 1.16 -, juris Rn. 29 m. w. N.; st. Rspr.).
- 19 Die im Senatsbeschluss vom 12. April 2017 - 4 B 277/16 - festgestellten Verfahrensfehler sind durch das Planergänzungsverfahren geheilt worden. Die von den Klägern gerügten Verfahrensfehler im Planergänzungsverfahren liegen nicht vor (1.). Die Planrechtfertigung ist gegeben (2.). Ein Verstoß gegen das Abwägungsgebot des § 28 Abs. 1 Satz 2 PBefG liegt nicht vor (3.).
- 20 1. Die Verfahrensfehler, die der Planfeststellungsbehörde bei der Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung unterlaufen sind, hat sie im Wege eines ergänzenden Verfahrens (vgl. § 29 Abs. 8 Satz 2 PBefG) geheilt. Entgegen der Ansicht der Kläger war für das ergänzende Verfahren das Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung anzuwenden, die vor dem 16. Mai 2017 galt. Für das vorliegende Verfahren ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt worden, so dass es sich um ein Verfahren nach § 4 UVPG handelt. Für diese Verfahren sieht die Übergangsvorschrift des § 74 Abs. 2 UVPG vor, dass sie nach der Fassung des Gesetzes zu Ende zu führen sind, die vor dem 16. Mai 2017 galt (nachfolgend: UVPG a. F.), wenn vor diesem Zeitpunkt das Verfahren zur Unterrichtung über voraussichtlich beizubringende Unterlagen nach § 5 Abs. 1 UVPG a. F. eingeleitet worden war (Nr. 1) oder die Unterlagen nach § 6 UVPG a. F. vorgelegt wurden (Nr. 2). Das ist der Fall, denn die Beigeladene hatte die Unterlagen nach § 6 UVPG a. F. der Planfeststellungsbehörde erstmals im Dezember 2013 sowie im Dezember 2014

(1. Tekturplanung) und Dezember 2015 (2. Tekturplanung) vorgelegt. Soweit im ergänzenden Verfahren einzelne Planunterlagen aktualisiert oder überarbeitet und nicht mehr vor dem 16. Mai 2017 vorgelegt worden sind, ist dies unschädlich. § 9 Abs. 1 Satz 4 UVPG a. F. sah für Änderungen der nach § 6 UVPG a. F. erforderlichen Unterlagen sogar die Möglichkeit vor, von einer erneuten Beteiligung der Öffentlichkeit abzusehen, soweit keine zusätzlichen oder anderen erheblichen Umweltauswirkungen zu besorgen sind. Anhaltspunkte hierfür sind weder vorgetragen noch ersichtlich; der Planergänzungsbeschluss führt insoweit aus, dass sich für die Umweltverträglichkeitsprüfung inhaltlich keine Änderungen ergeben hätten (C.V, S. 25).

- 21 Das im Rahmen des Planergänzungsverfahrens durchgeführte Beteiligungsverfahren genügt den Anforderungen des § 9 Abs. 1 Satz 3 UVPG a. F. i. V. m. § 73 Abs. 3 Satz 1, Abs. 4 bis 7 VwVfG.
- 22 a) Die Bekanntmachung über die Durchführung des Planergänzungsverfahrens im Dresdner Amtsblatt vom 18. Mai 2017, in der Fassung der Bekanntmachung im Dresdner Amtsblatt vom 29. Juni 2017, erfüllt die Anforderungen aus § 9 Abs. 1a Nr. 5 UVPG. Die Bekanntmachung enthält den Hinweis, dass der Vorhabenträger entscheidungserhebliche Unterlagen über die Umweltauswirkungen des Vorhabens vorgelegt habe, die Bestandteil der Auslegungsunterlagen seien, und bezeichnet diese im Einzelnen. Der Hinweis soll die betroffene Öffentlichkeit über alle wesentlichen vom Vorhabenträger vorgelegten umweltrelevanten Planunterlagen informieren und ihr dadurch einen Überblick verschaffen, welche Umweltbelange durch den Vorhabenträger einer Prüfung unterzogen wurden und mit welchen Detailinformationen sie im Rahmen der Auslegung rechnen kann. Eine vollständige Auflistung aller vom Vorhabenträger vorgelegten Unterlagen ist dabei nicht erforderlich (BVerwG, Urt. v. 14. März 2018 - 4 A 5.17 -, juris Rn. 22; Urt. v. 28. April 2016 - 9 A 9.15 -, juris Rn. 21 = BVerwGE 155, 91 Rn. 21). Die Bekanntmachung ist auch nicht fehlerhaft, weil in dieser darauf hingewiesen wird, dass Einwendungen bei der Landesdirektion in Chemnitz nur schriftlich unter der genannten postalischen Anschrift erhoben werden konnten. Gemäß § 73 Abs. 4 Satz 1 VwVfG kann jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, schriftlich oder zur Niederschrift der Anhörungsbehörde oder bei der Gemeinde Einwendungen

gegen den Plan erheben. Die Landesdirektion ist im vorliegenden Fall Anhörungsbehörde, und die Bekanntmachung hat darauf hingewiesen, dass bei dieser - Dienststelle Dresden - ebenso Einwendungen auch zur Niederschrift hätten erhoben werden können wie bei der Landeshauptstadt Dresden. Die Vorschrift des § 73 Abs. 4 Satz 1 VwVfG i. V. m. § 1 Satz 1 SächsVwVfZG verlangt nicht, dass bei einer Anhörungsbehörde, die über mehrere Dienststellen verfügt, Einwendungen zur Niederschrift bei jeder einzelnen Dienststelle aufgenommen werden müssen, so dass auch kein Verstoß gegen die Hinweispflicht aus § 9 Abs. 1 Satz 3 UVPG a. F. i. V. m. § 73 Abs. 5 Satz 2 Nr. 2 VwVfG i. V. m. § 1 Satz 1 SächsVwVfZG vorliegt. Selbst wenn man aber mit den Klägern davon ausgehen wollte, dass die Bekanntmachung insoweit fehlerhaft gewesen sei, könnten die Kläger wegen dieses Verfahrensfehlers keine Aufhebung des Planfeststellungsbeschlusses verlangen. Die vorliegende Klage stellt einen Rechtsbehelf von Personen gemäß § 61 Nr. 1 VwGO dar (§ 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 UmwRG), auf den § 4 Abs. 1 bis 2 UmwRG entsprechende Anwendung findet. Der geltend gemachte Fehler bei der Bekanntmachung erfüllt nicht die Voraussetzungen des § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 UmwRG, weil er jedenfalls nach seiner Art und Schwere mit den in § 4 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 UmwRG genannten Fällen nicht vergleichbar ist (§ 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 Buchst. b UmwRG). Im Übrigen sieht § 4 Abs. 3 Satz 2 UmwRG für Rechtsbehelfe - wie hier - von Personen nach § 61 Nr. 1 VwGO die Anwendung des § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 UmwRG mit der Maßgabe vor, dass die Aufhebung einer Entscheidung nur dann verlangt werden kann, wenn der Verfahrensfehler dem Beteiligten die Möglichkeit der gesetzlich vorgesehenen Beteiligung am Entscheidungsprozess genommen hat. Das ist in Bezug auf die Kläger offensichtlich nicht der Fall. Handelte es sich demgegenüber um einen Verfahrensfehler, der nicht unter § 4 Abs. 1 UmwRG fällt, gilt gemäß § 4 Abs. 1a Satz 1 UmwRG die Vorschrift des § 46 VwVfG, wonach die Aufhebung eines Verwaltungsakts allein wegen eines Verfahrensfehlers nicht beansprucht werden kann, wenn offensichtlich ist, dass dieser die Entscheidung in der Sache nicht beeinflusst hat. Kausalität im Sinne dieser Vorschrift setzt die nach den Umständen des Einzelfalls bestehende konkrete Möglichkeit voraus, dass die angefochtene Entscheidung ohne den Verfahrensmangel anders ausgefallen wäre, wogegen die bloß abstrakte Möglichkeit einer anderen Entscheidung nicht genügt (BVerwG, Urt. v. 21. Januar 2016 - 4 A 5.14 -, juris Rn. 39 m. w. N.). Lässt sich durch das Gericht nicht aufklären, ob ein Verfahrensfehler die Entscheidung in der Sache beeinflusst hat, wird

nach § 4 Abs. 1a Satz 2 UmwRG eine Beeinflussung vermutet (BVerwG, Urt. v. 28. April 2016 - 9 A 9.15 -, juris Rn. 36 = BVerwGE 155, 91 Rn. 36; Urt. v. 9. Februar 2017 - 7 A 2.15 - juris Rn. 33 = BVerwGE 158, 1 Rn. 33). Eine solche Beeinflussung haben die Kläger selbst nicht behauptet. Soweit sie vorgetragen haben, dass nicht ausgeschlossen werden könne, dass „in erheblichem Umfang potentielle Einwendungsführer von ihrem Recht auf Geltendmachung von Einwendungen in der Form der Protokollierung bei der Landesdirektion Sachsen, Dienststelle Chemnitz, keinen Gebrauch machen“ würden, ist dies im Hinblick auf das in D..... belegene Vorhaben und seine insoweit lokal begrenzten Auswirkungen fernliegend. Der Senat ist im Hinblick auf das Ergebnis der Öffentlichkeitsbeteiligung und der Vielfalt der gerade auch von den Klägern erhobenen Einwendungen überzeugt, dass der behauptete Verfahrensfehler auf die in der Sache getroffene Entscheidung nicht von Einfluss gewesen ist.

- 23 b) Der von den Klägern geltend gemachte Verfahrensfehler, wonach die Einwendungsfrist hinsichtlich der im Planergänzungsverfahren vom 14. Dezember 2017 bis zum 19. Januar 2018 ausgelegten Tekturunterlagen im Hinblick auf Art. 1 Nr. 6 Buchst. e Richtlinie 2014/52/EU (UVP-Änderungsrichtlinie) mindestens 30 Tage hätte betragen müssen, liegt nicht vor. Zu diesem Zeitpunkt war das die vorgenannte Richtlinie umsetzende Gesetz zur Modernisierung des Rechts der Umweltverträglichkeitsprüfung (vom 20. Juli 2017, BGBl. I S. 2808) bereits in Kraft getreten, das in § 74 Abs. 2 Nr. 2 UVPG die - wie oben ausgeführt - auf den vorliegenden Fall anwendbare Übergangsvorschrift enthält, wonach das Verfahren nach dem UVPG in der Fassung zu Ende zu führen war, die vor dem 16. Mai 2017 galt. Darüber hinaus teilt der Senat auch nicht die Rechtsauffassung der Kläger, dass mit der Frist von 30 Tagen, innerhalb der die betroffene Öffentlichkeit zu dem UVP-Bericht „zu konsultieren“ ist, die Einwendungsfrist gemeint ist, da mit dem Verb „konsultieren“ die Beteiligung der Öffentlichkeit bezeichnet wird und somit auch den Zeitraum der Auslegung einbezieht. Im Übrigen gilt auch hier, dass die Kläger selbst dann, wenn der geltend gemachte Verfahrensfehler vorläge, eine Aufhebung des Planfeststellungsbeschlusses nicht verlangen könnten. Ein solcher Verfahrensfehler erfüllte nicht die Voraussetzungen des § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 UmwRG, und selbst wenn man dies annehmen wollte, könnten sich die Kläger gemäß § 4 Abs. 3 Satz 2 UmwRG hierauf nicht berufen, weil der geltend gemachte Verfahrensfehler ihnen

nicht die Möglichkeit der gesetzlich vorgesehenen Beteiligung am Entscheidungsprozess genommen hat. Die Kläger haben auch hier nicht vorgetragen, dass die - nach ihrer Auffassung zu kurze - Einwendungsfrist die Entscheidung in der Sache beeinflusst hätte, und eine solche Beeinflussung könnte vorliegend wohl auch ausgeschlossen werden (§ 4 Abs. 1a Satz 1 UmwRG i. V. m. § 46 VwVfG). Dies gilt sinngemäß für den Vortrag der Kläger, die Bekanntmachung habe mit der Legende zum Übersichtsplan suggeriert, „dass es sich bei der ausgelegten Variante um eine alte Fassung des Planes handelt.“

24 c) Der behauptete Verfahrensfehler, wonach erforderliche Unterlagen nicht ausgelegt worden seien, liegt nicht vor. Katastrophen-, Evakuierungs- und Rettungspläne, Unterlagen zur Kostenermittlung und zur Wirtschaftlichkeit des Gesamt- und des Teilvorhabens sowie angewandte Vorschriften, Richtlinien und DIN-Normen sind keine entscheidungserheblichen Unterlagen über die Umweltauswirkungen des Vorhabens (§ 6 Abs. 1 Satz 1 UVPG a. F.). Dies dürfte auch im Hinblick auf das „Gutachten“ zur Belastungsklasse (gemeint ist die Ermittlung der Belastungsklassen in Unterlage 14 der Planunterlagen), gelten, wobei sich aus der Niederschrift über den Erörterungstermin am 20. März 2018 ergibt, dass dem Kläger zu 2 die Prüfung der Belastungsklasse der O....straße durch die Beigeladene im Planergänzungsverfahren bekannt war und sich durch die Tektur der Planergänzungsunterlagen, auf die sich die Rüge bezieht, hieran nichts geändert hatte. Ein Lärmschutzgutachten zur Umleitungsstrecke während der Bauzeit (vgl. Planergänzungsbeschluss, C.VII.3 Lärmbeeinträchtigung, S. 31 f.) ist von der Beigeladenen ebenso wenig erstellt worden wie ein Erschütterungsgutachten am Maßstab zukünftig zum Einsatz kommender Triebwagen, so dass es keine entsprechenden Unterlagen gab, die von der Planfeststellungsbehörde auszulegen gewesen wären. Auf die Frage, ob die Erstellung solcher Unterlagen für die Entscheidung erforderlich war, kommt es dabei nicht an.

25 d) Ein UVP-Bericht (§ 16 UVPG) war im vorliegenden Verfahren nicht vorzulegen, weil dieses gemäß § 74 Abs. 2 Nr. 2 UVPG noch nach der Fassung des UVPG, die vor dem 16. Mai 2017 Geltung hatte, zu Ende zu führen war. Die danach zu erstellende „Zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen“ nach § 11 UVPG a. F. konnte, worauf der Senat bereits in seinem Beschluss vom 12. April 2017 - 4 B 277/16 - (juris Rn. 21) hingewiesen hat, gemäß § 11 Satz 4 UVPG in die Begründung des

Planfeststellungsbeschlusses integriert werden und musste den Klägern nicht vorab bekannt gemacht werden.

- 26 e) Die Kläger rügen auch zu Unrecht, dass die Landesdirektion die Erörterungstermine am 17. und 18. August 2017 sowie am 20. März 2018 nicht öffentlich durchgeführt hat. Für das Anhörungsverfahren des vorliegenden Planfeststellungsverfahrens findet die Vorschrift des § 73 VwVfG Anwendung mit den in § 29 Abs. 1a Satz 1 PBefG enthaltenen Maßgaben. § 29 Abs. 1a Satz 1 Nr. 4 PBefG sieht insoweit lediglich vor, dass die Erörterung nach § 73 Abs. 6 VwVfG von der Anhörungsbehörde innerhalb von drei Monaten nach Ablauf der Einwendungsfrist abzuschließen ist (so jetzt auch § 73 Abs. 6 Satz 7 VwVfG i. d. F. d. Art. 1 Nr. 6 Buchst. f DBuchst. cc des Gesetzes zur Verbesserung der Öffentlichkeitsbeteiligung und Vereinheitlichung von Planfeststellungsverfahren, v. 31. Mai 2013 [BGBl. I S. 1388]). § 73 Abs. 6 Satz 6 VwVfG bestimmt, dass für die Erörterung die Vorschriften über die mündliche Verhandlung im förmlichen Verwaltungsverfahren (§ 67 Abs. 1 Satz 3, Abs. 2 Nr. 1 und 4 und Abs. 3, § 68 VwVfG) entsprechend gelten; gemäß § 68 Abs. 1 Satz 1 VwVfG ist die mündliche Verhandlung nicht öffentlich. Dem steht auch nicht entgegen, dass es sich um ein Anhörungsverfahren zu einem Planfeststellungsverfahren handelt, für das eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt worden ist. Der vom Gerichtshof der Europäischen Union (EuGH, Urt. v. 15. Oktober 2015 - C-137/14 -, juris Rn. 78 ff.) festgestellte Verstoß der Vorschriften über die materielle Präklusion (§ 2 Abs. 3 UmwRG a. F., § 73 Abs. 4 VwVfG) gegen Art. 11 der Richtlinie 2011/92/EU (UVP-Richtlinie) führt zwar dazu, dass bei der Zulassungsentscheidung für ein Vorhaben, für das eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung bestehen kann, im gerichtlichen Verfahren gegen diese Zulassungsentscheidung § 73 Abs. 4 Satz 3 bis 6 VwVfG keine Anwendung finden kann (so jetzt ausdrücklich § 7 Abs. 4 UmwRG). Das Verwaltungsverfahren ist hiervon jedoch nicht betroffen, so dass das Unionsrecht entgegen der Ansicht der Kläger nicht fordert, dass vom Vorhaben Betroffene oder potentiell Betroffene, die keine rechtzeitigen Einwendungen erhoben hatten, diese im Erörterungstermin vorbringen können. Die öffentliche Erörterung kann vielmehr sogar gegen die Verfahrensrechte derjenigen verstoßen, die Einwendungen erhoben und einer öffentlichen Durchführung des Termins widersprochen haben, so dass es bei dem Grundsatz der Nichtöffentlichkeit des Erörterungstermins verbleibt (vgl. BVerwG,

Urt. v. 16. Juni 2016 - 9 A 4.15 -, juris Rn. 16; Urt. v. 29. Juni 2017 - 3 A 1.16 -, juris Rn. 45) und dies keine unzulässige Präklusion darstellt.

- 27 f) Der Planfeststellungsbeschluss ist auch nicht deshalb fehlerhaft, weil an diesem ein Mitarbeiter der Landesdirektion mitgewirkt hat, bei dem die Besorgnis der Befangenheit (§ 72 Abs. 1 i. V. m. § 21 Abs. 1 VwVfG i. V. m. § 1 Satz 1 SächsVwVfZG) bestand. Den von den Klägern unter dem 7. März 2018 gestellten Antrag, diejenigen Mitarbeiter der Landesdirektion von einer weiteren Mitwirkung am Verwaltungsverfahren auszuschließen, die an einer Abstimmung des Erörterungstermins mit der beigeladenen Vorhabenträgerin und der am Verfahren formal nicht beteiligten Landeshauptstadt Dresden beteiligt gewesen seien, hat der Präsident der Landesdirektion am 14. März 2018 zu Recht abgelehnt. Ein Grund im Sinne des § 21 Abs. 1 VwVfG, der geeignet ist, Misstrauen gegen die unparteiische Amtsausübung zu rechtfertigen, liegt vor, wenn aufgrund objektiv feststellbarer Tatsachen für die Beteiligten bei vernünftiger Würdigung aller Umstände die Besorgnis nicht auszuschließen ist, ein bestimmter Amtsträger werde in der Sache nicht unparteiisch, unvoreingenommen oder unbefangen entscheiden. Die rein subjektive Besorgnis, für die bei Würdigung der Tatsachen vernünftigerweise kein Grund ersichtlich ist, reicht nicht aus (BVerwG, Urt. v. 16. Juni 2016 - 9 A 4.15 -, juris Rn. 26; Beschl. v. 13. September 2007 - 4 A 1007.07 -, juris Rn. 14 [zur Richterbefangenheit] m. w. N.). Letzteres ist vorliegend der Fall. Der Umstand, dass die Landesdirektion den Erörterungstermin am 20. März 2018 mit der Beigeladenen als Vorhabenträgerin, nicht aber mit den Klägern bzw. deren Prozessbevollmächtigten abgestimmt hat, stellt keinen Grund dar, der das geltend gemachte Misstrauen gegen eine unparteiische Amtsausübung rechtfertigen könnte. Der Beklagte hat zu Recht darauf hingewiesen, dass die Teilnahme des Vorhabenträgers am Erörterungstermin zwingend erforderlich ist, weil sonst das Ziel des Erörterungstermins, eine „substantielle“ sachliche Erörterung der Einwendungen (Ramsauer/Wysk, in: Kopp/Ramsauer, VwVfG, 17. Aufl. 2016, § 73 Rn. 131), nicht erreicht werden kann, wogegen die Einwender selbst entscheiden können, ob sie eine solche Erörterung wünschen und an dem Termin teilnehmen wollen. Die nach Angaben des Beklagten ständige Praxis der Landesdirektion, Erörterungstermine in Planfeststellungsverfahren im Vorfeld mit dem jeweiligen Vorhabenträger abzustimmen, gibt vor diesem Hintergrund auch keinen Anlass zu vernünftigen Zweifeln an einer unparteiischen

Amtsführung. Soweit die Kläger behauptet haben, eine Terminabstimmung sei auch mit der am Verfahren nicht beteiligten Landeshauptstadt Dresden erfolgt, ist dies bereits objektiv nicht der Fall. Aus der von den Klägern in Bezug genommenen E-Mail einer Bürosachbearbeiterin der Landesdirektion vom 14. Februar 2018 ergibt sich nicht, dass eine Terminabstimmung stattgefunden hat, denn diese hat die Bekanntmachung des Erörterungstermins im Dresdner Amtsblatt zum Gegenstand. Anhaltspunkte dafür, dass mit dieser E-Mail eine „einseitige Vorabinformation“ stattfinden sollte, liegen nicht vor. Nicht zu beanstanden ist zuletzt auch, dass zu dem weiteren - vom Prozessbevollmächtigten der Kläger im Erörterungstermin vom 20. März 2018 nach Kenntnis der E-Mail vom 14. Februar 2018 gestellten - Befangenheitsantrag nicht erneut die Entscheidung des Behördenleiters eingeholt worden ist. § 21 Abs. 1 VwVfG enthält kein formelles Ablehnungsrecht, sondern gibt den Beteiligten nur die Möglichkeit, durch entsprechendes Vorbringen den betroffenen Amtsträger zu veranlassen, die Entscheidung des Behördenleiters einzuholen (Ramsauer, in: Kopp/Ramsauer, VwVfG, 17. Aufl. 2016, § 21 Rn. 3). Da der weitere Befangenheitsantrag auf denselben Sachverhalt gestützt war wie der Antrag, über den der Präsident der Landesdirektion am 14. März 2018 bereits entschieden hatte, bestand keine Veranlassung, erneut eine Entscheidung des Behördenleiters einzuholen.

- 28 g) Soweit die Kläger im Hinblick auf die Umweltverträglichkeitsprüfung einen Verfahrensfehler geltend machen und ausführen, der artenschutzrechtliche Fachbeitrag (planfestgestellte Unterlage 19.3) sei unzureichend, weil dort nur eine überschlägige Prüfung stattgefunden habe und weder die numerische Zählung der betroffenen Arten noch eine Prüfung der Auswirkungen neuer Oberleitungen und höherer Lichtmasten auf geschützte Fledermaus- und Vogelarten erfolgt sei, missverstehen sie die Erläuterung auf Blatt 15 des Fachbeitrags, wonach Aussagen „nach überschlägiger Prüfung“ getroffen würden. Diese bezieht sich erkennbar nicht auf die Prüfungsdichte des Fachbeitrags insgesamt, sondern ausschließlich auf die in der Tabelle 2 (besonders geschützte Vögel) in der Spalte „Ausschlusskriterium“ verwendete Abkürzung „k.V.“ (keine Verschlechterung des Erhaltungszustands von häufiger Brutvogelart), wenn die Möglichkeit einer Beeinträchtigung der Vogelart durch das Bauvorhaben vom Gutachter ausgeschlossen worden war. Der artenschutzrechtliche Fachbeitrag geht vielmehr methodisch hinsichtlich der Betroffenheit von besonders und streng geschützten Arten ausdrücklich von einer „Worst-Case-Betrachtung“ aus

(planfestgestellte Unterlage 19.3, Blatt 8, 2.3 Methodische Vorgehensweise). Hinsichtlich der weiteren in diesem Zusammenhang erhobenen Rügen ist weder vorgetragen noch ersichtlich, dass etwaige Mängel des Artenschutzfachbeitrags auf das Abwägungsergebnis von Einfluss gewesen sind. Dies ist nur anzunehmen, wenn die konkrete Möglichkeit besteht, dass die Planungsbehörde ohne den behaupteten Fehler anders entschieden hätte (BVerwG, Urt. v. 9. Juni 2010 - 9 A 20.08 -, juris Rn. 36 m. w. N.; st. Rspr.).

- 29 2. Entgegen der Auffassung der Kläger ist die Planrechtfertigung gegeben. Das rechtliche Erfordernis einer Planrechtfertigung ergibt sich aus der Erwägung, dass eine hoheitliche Planung wegen der von ihr ausgehenden Auswirkungen auf die Rechte Dritter ihre Rechtfertigung nicht schon in sich trägt. Die Planrechtfertigung dient damit dem Zweck, Vorhaben, die nicht mit den Zielen des jeweiligen Fachrechts in Einklang stehen, bereits auf einer der Abwägung vorgelagerten und einer vollen gerichtlichen Überprüfung unterliegenden Stufe auszuschneiden. Sie stellt eine praktisch nur bei groben und einigermaßen offensichtlichen Missgriffen wirksame Schranke der Planungshoheit dar (BVerwG, Beschl. v. 23. Oktober 2014 - 9 B 29.14 -, juris Rn. 4 m. w. N.). Eine Planung hat daher Bestand, wenn sie auf die Verwirklichung der mit dem einschlägigen Fachgesetz generell verfolgten öffentlichen Belange ausgerichtet und vernünftigerweise geboten ist (BVerwG, Urt. v. 9. November 2017 - 3 A 4.15 -, juris Rn. 34 = BVerwGE 160, 263 Rn. 34 m. w. N.; st. Rspr.). Nach Maßgabe der vom Personenbeförderungsgesetz allgemein verfolgten Ziele ist das Vorhaben vernünftigerweise geboten. Die Beigeladene verfolgt ausweislich der Begründung des Planfeststellungsbeschlusses vom 12. September 2016 (C.II, S. 57 f.), die durch den Planergänzungsbeschluss vom 8. Mai 2018 keine Änderung erfahren hat, mit dem Vorhaben vorrangig das Ziel einer Steigerung der Attraktivität des Gesamtsystems ÖPNV durch die Herstellung einer „sinnvollen“ Verknüpfung von Straßenbahn, S-Bahn und Bus am Haltepunkt S..... Durch die Verlegung der Straßenbahnlinien S1 und S2 in die T.....straße/O....straße soll eine deutliche Verkehrsverbesserung erreicht werden, weil die bisherige Streckenführung eine nutzerfreundliche Verknüpfung aller ÖPNV-Linien im Bereich S..... nicht zulässt. Mit dem Vorhaben soll ferner ein erster Teilbereich der Straßenbahnneubaustrecke L..... - Sü..... - S..... verwirklicht werden, um die Technische Universität besser anzubinden und die Grundlage für die Umstellung der

überlasteten Buslinie B1 auf Straßenbahn zu bilden. Ein weiteres Ziel ist die Verbesserung der Verkehrssicherheit, u. a. durch die Einordnung von Radverkehrsanlagen in der T.....straße und der O....straße, die Herstellung von Gehwegabsenkungen und die barrierefreie Gestaltung von Haltestellen. Die Beigeladene verfolgt danach erkennbar Ziele, die der Sicherstellung einer ausreichenden Bedienung der Bevölkerung mit Verkehrsleistungen im öffentlichen Personennahverkehr (vgl. § 8 Abs. 3 Satz 1 PBefG) dienen, so dass die Planrechtfertigung gegeben ist. Soweit die Kläger vorgetragen haben, ein „erklärtes Planungsziel“ der Beigeladenen sei die umfangreiche Inanspruchnahme von Fördermitteln, handelt es sich um eine Behauptung, die weder in den Planunterlagen noch im Planfeststellungsbeschluss eine Stütze findet. Der Vortrag, „erklärtes Planungsziel“ sei die Errichtung einer barrierefreien Zentralhaltestelle am S-Bahn-Haltepunkt D....., die das Vorhaben alleine nicht rechtfertigen könne, verschweigt, dass diese „Zentralhaltestelle“ im Sinne einer Vernetzung von S-Bahn, Straßenbahn und Bus am Haltepunkt S..... nur dann entstehen kann, wenn die Führung der Straßenbahnlinien einen Umstieg auch in Bezug auf den von der O....straße aus zu erreichenden S-Bahn-Haltepunkt „D.....“ zulässt, und nicht die barrierefreie Ausgestaltung dieser Haltestelle, sondern die Funktion dieser Haltestelle als zentrale Umsteigemöglichkeit für Nutzer des ÖPNV Ziel der Planung der Beigeladenen ist.

- 30 3. Aus dem Vortrag der Kläger ergibt sich nicht, dass die Landesdirektion beim Erlass des Planfeststellungsbeschlusses in der Fassung des Planergänzungsbeschlusses gegen das Abwägungsgebot in § 28 Abs. 1 Satz 2 PBefG verstoßen hätte. Da die Kläger nicht mit enteignungsrechtlicher Vorwirkung nach § 30 Satz 2 PBefG betroffen sind, ist der Planfeststellungsbeschluss nur darauf zu überprüfen, ob Verfahrensfehler bei der Umweltverträglichkeitsprüfung vorliegen (§ 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 UmwRG) oder Vorschriften zum Schutz der eigenen Belange der Kläger, insbesondere vor Lärm und Erschütterungen, verletzt worden sind. Eine weitergehende bzw. objektive Überprüfung der Rechtmäßigkeit des Planfeststellungsbeschlusses können sie nicht verlangen, (BVerwG, Urt. v. 29. Juni 2017 - 3 A 1.16 -, juris Rn. 29 m. w. N.; st. Rspr.). Der Planfeststellungsbeschluss leidet nicht an einem die Belange der Kläger berührenden Abwägungsmangel, der offensichtlich und auf das Abwägungsergebnis von Einfluss gewesen ist.

- 31 a) Der Planfeststellungsbeschluss in der Fassung des Planergänzungsbeschlusses ist im Hinblick auf die Untersuchung der Lärmbelastung für die Kläger im Ergebnis nicht zu beanstanden.
- 32 Die von den Klägern erhobene Einwendung, wonach keine Lärmprognose für den Umleitungsverkehr erstellt worden sei, ist im Planergänzungsbeschluss (C.VII.3 Lärmbeeinträchtigung, S. 32) unter Hinweis auf das für den Umleitungsverkehr erstellte Verkehrskonzept zurückgewiesen worden. Da sich dieses Konzept (planfestgestellte Unterlage 16.10) lediglich mit der Verkehrsführung während der Bauzeit beschäftigt und ihm keine Aussagen zu den mit der Verkehrsführung verbundenen jeweiligen Lärmimmissionen für die betroffenen Anwohner - hier: die Kläger - zu entnehmen sind, dürfte insoweit zwar ein Abwägungsmangel vorliegen, der sich auch ohne weiteres aus den Akten ergibt und damit offensichtlich ist. Es kann aber ausgeschlossen werden, dass sich dieser Abwägungsmangel auf das Abwägungsergebnis ausgewirkt hat. Die Verkehrslärmschutzverordnung (16. BImSchV) findet auf umleitungsbedingte und damit vorübergehende Lärmimmissionen keine Anwendung, sondern die Zumutbarkeitsgrenze für die Betroffenen ist situationsbedingt nach den jeweiligen Umständen des Einzelfalls zu beurteilen (BVerwG, Beschl. v. 23. Juni 2009 - 9 VR 1.09 -, juris Rn. 16 m. w. N.). Eine Regelung im Planfeststellungsbeschluss ist daher nicht erforderlich. Die im streitgegenständlichen Planfeststellungsbeschluss enthaltene Nebenbestimmung A.III.7.48, wonach die Verkehrsführung und Verkehrsregelung während der Bauzeit mit der unteren Verkehrsbehörde sowie der Polizeidirektion Dresden abzustimmen ist, ermöglicht es im Fall des Eintritts der von den Klägern befürchteten gesundheitsschädlichen Lärmbelastung durch den Umleitungsverkehr, diese ggf. durch straßenverkehrsrechtliche Anordnungen zu vermindern.
- 33 Der Vortrag der Kläger, wonach die Lärmprognose die gesetzlichen Vorgaben nicht berücksichtige, ist weitgehend unsubstantiiert und zeigt keinen Abwägungsmangel auf. Zwar trifft es zu, dass die Lärmprognose für den Planfall 2030 die Buslinie B1 nicht mehr berücksichtigt. Die Beigeladene hat in der mündlichen Verhandlung jedoch bestätigt, dass diese Buslinie im Bereich des planfestgestellten Vorhabens durch Straßenbahnen ersetzt werden sollen. Soweit die Kläger die Lärmprognose für fehlerhaft halten, weil der Stadtrat den Bau der Straßenbahnlinie „S..... - St..... -

B.....“ mit Beschluss vom 27. März 2019 abgelehnt habe, ist dies bereits inhaltlich unzutreffend. Der von den Klägern vorgelegte Beschluss des Ausschusses für Stadtentwicklung, Bau, Verkehr und Liegenschaften enthält lediglich eine - mit 8 gegen 7 Stimmen erfolgte - Beschlussempfehlung an den Stadtrat. Selbst wenn der Stadtrat dieser Beschlussempfehlung folgte, führte dies weder zu einer Fehlerhaftigkeit der im Jahr 2017 erstellten Lärmprognose noch zu einer Rechtswidrigkeit des Planfeststellungsbeschlusses, da es für die Beurteilung der Rechtmäßigkeit eines Planfeststellungsbeschlusses maßgeblich auf die Sach- und Rechtslage zum Zeitpunkt seines Erlasses ankommt (BVerwG, Beschl. v. 17. Januar 2013 - 7 B 18.12 -, juris Rn. 27 m. w. N.; st. Rspr.).

- 34 Entgegen der Behauptung der Kläger hat die Planfeststellungsbehörde aktive Lärmschutzmaßnahmen geprüft. Der Planfeststellungsbeschluss (C.VII.5, S. 66 f.) geht auf die entsprechende Einwendung der Kläger ein und kommt zu dem Ergebnis, dass im vorliegenden Fall nur passive Schallschutzmaßnahmen zur Anwendung kommen können. Soweit die Kläger vortragen, aktiver Lärmschutz könne in Form einer lärmindernden Bauweise des Gleiskörpers und durch sog. Flüsterasphalt erfolgen, hat die Planfeststellungsbehörde diese Einwendungen in ihrer Abwägungsentscheidung ebenfalls abgearbeitet. Den Ausführungen im Planfeststellungsbeschluss, wonach das von der Beigeladenen verwendete Straßenbahnsystem „Rheda-City“ im Bereich Luftschall mit anderen im Bundesgebiet verwendeten Systemen vergleichbar sei, setzen die Kläger lediglich die Behauptung entgegen, dass dieses System „besonders lärmintensiv“ sei und nicht mehr dem Stand der Technik entspreche. Mit der Erwägung des Planfeststellungsbeschlusses, dass lärmdämmende Straßenbeläge bei Geschwindigkeiten bis 60 km/h keine Wirkung zeigten (C.VII.5, S. 66), setzen sich die Kläger nicht auseinander. Auch die Ausführungen zur Fehlerhaftigkeit der Verkehrsprognose lassen keine Auseinandersetzung mit der Entscheidung der Planfeststellungsbehörde (Planergänzungsbeschluss, C.VII.3 Verkehrsprognose, S. 29) erkennen. Im Hinblick auf die geltend gemachte erhebliche Überschreitung der „Grenzwerte für das Wohngebiet“ trifft es zwar zu, dass die infolge des Neubaus der Straßenbahntrasse prognostizierten Immissionen auf dem Hausgrundstück der Kläger, auf die insoweit abzustellen ist (vgl. BVerwG, Urt. v. 21. März 1996 - 4 C 9.95 -, juris Rn. 22 ff. = BVerwGE 101, 1), ausweislich der Schalltechnischen Untersuchung vom Oktober

2017 (1. Tektur zur Planergänzung) die in § 2 Abs. 1 Nr. 2 der 16. BImSchV vorgesehenen Immissionsgrenzwerte von 59 dB (A) am Tag und 49 dB (A) in der Nacht teilweise überschreiten, und diese Überschreitungen insbesondere an der Nordwestseite - nachts mehr als 8 dB (A) - auch erheblich sind (vgl. planfestgestellte Unterlage 17.3.2, Immission Straßenbahn Neubaustrecke, 1. Tektur zur Planergänzung, S. 7 f.). Der Planfeststellungsbeschluss hat im Hinblick auf diese Überschreitungen der Immissionsgrenzwerte unter C.VII.3.1 jedoch einen Anspruch der Kläger auf passiven Lärmschutz dem Grunde nach festgestellt, so dass es wegen des angeordneten passiven Schallschutzes tatsächlich nicht zu den von den Klägern vorgetragenen Gesundheitsgefährdungen kommt.

- 35 Dies gilt sinngemäß für den Vortrag, dass die Werte von 70 dB (A) tags und 60 dB (A) nachts überschritten würden. Nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts besteht im Hinblick auf die verfassungsrechtliche Schutzpflicht für Gesundheit und Eigentum zwar ein Anspruch auf weitergehenden Schallschutz, wenn der Summenpegel sämtlicher Verkehrswege die Schwellenwerte von 70 dB(A) tags und 60 dB(A) nachts überschreitet (BVerwG, Urt. v. 13. Mai 2009 - BVerwG 9 A 72.07 - juris Rn. 69 = BVerwGE 134, 45 Rn. 69; Urt. v. 10. Oktober 2012 - 9 A 20.11 -, juris Rn. 28; st. Rspr.). Für das Hausgrundstück der Kläger wird ausweislich der planfestgestellten Unterlage 17.5 (Schalltechnische Untersuchung zur Summenpegelbetrachtung; 1. Tektur zur Planergänzung, S. 16) der Wert von 70 dB (A) tags nur auf dem Balkon mit 70,4 dB (A) geringfügig überschritten, eine Überschreitung des Werts von 60 dB (A) nachts ergibt sich für die nordwestliche Front des Hauses der Kläger mit jeweils 62,3 dB (A) für das Erdgeschoss und das 2. Obergeschoss sowie mit 62,5 dB (A) für das 1. Obergeschoss. Der Planfeststellungsbeschluss ordnet für diese vier Immissionsorte in C.VII.3.1 aber ohnehin einen Anspruch auf Lärmvorsorge dem Grunde nach bzw. Entschädigungsleistungen für Außenwohnbereiche an. Die Kläger verschweigen in diesem Zusammenhang ferner, dass die im Verfahren geltend gemachte Verlärmung ihres Hausgrundstücks durch das streitgegenständliche Vorhaben nicht entsteht, sondern bereits eine hohe Vorbelastung vorhanden ist. Aus der planfestgestellten Summenpegelbetrachtung der Verkehrsgeräusche von Kraftfahrzeugen (einschließlich Bussen), Straßenbahnen und Eisenbahnen der D.....AG (planfestgestellte Unterlage 17.5, Schalltechnische Untersuchung zur Summenpegelbetrachtung, 1.

Tektur zur Planergänzung) ergibt sich, dass die bereits vorhandene Lärmbelastung (Nullfall) durch das Vorhaben (Planfall) nicht erhöht, sondern verringert wird.

- 36 Soweit die Kläger geltend machen, eine Betrachtung zur Lärmart „Schienenlärm“ (meist tieffrequent, Schalleitung über den Boden und „Abstrahlung“ in die Gebäude) sei in den Schalltechnischen Untersuchungen nicht enthalten, übersehen sie, dass die Berechnung des Beurteilungspegels für Schienenwege gemäß § 4 Abs. 1 Satz 1 der 16. BImSchV nach Anlage 2 dieser Verordnung (sog. Schall 03) zu erfolgen hat, und § 4 Abs. 2 der 16. BImSchV für die Berechnung Rahmenbedingungen enthält. Diese sehen für die Besonderheiten des Schienenverkehrs Auf- oder Abschläge vor, wobei auch die Frequenz Berücksichtigung findet (§ 4 Abs. 2 Nr. 3 Buchst. a der 16. BImSchV). Der sog. „Schienenbonus“, eine Korrektur des Beurteilungspegels um minus 5 dB(A) zur Berücksichtigung der geringeren Störwirkung des Schienenverkehrslärms, der in der Anlage 2 zu § 3 der 16. BImSchV (Schall 03) in der bis zum 31. Dezember 2014 geltenden Fassung vorgesehen war, ist vorliegend zu Recht in Ansatz gebracht worden. § 43 Abs. 1 Satz 2 BImSchG regelt, dass dieser Abschlag von 5 dB (A) ab dem 1. Januar 2015 und für Schienenbahnen, die ausschließlich der Verordnung über den Bau und Betrieb der Straßenbahnen vom 11. Dezember 1987 (BGBl. I S. 2648) unterliegen, ab dem 1. Januar 2019 nicht mehr anzuwenden ist, soweit zu diesem Zeitpunkt für den jeweiligen Abschnitt eines Vorhabens das Planfeststellungsverfahren noch nicht eröffnet ist und die Auslegung des Plans noch nicht öffentlich bekannt gemacht wurde. Da das planfestgestellte Vorhaben für die Kläger den Neubau einer Straßenbahntrasse zum Gegenstand hat, ist eine Schienenbahn betroffen, die der Straßenbahn-Bau- und Betriebsordnung (BOStrab) unterliegt, so dass der sog. Schienenbonus bei der Schalltechnischen Untersuchung berücksichtigt werden durfte. Der Schienenbonus ist nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts, der sich der Senat anschließt, auch mit höherrangigem Recht vereinbar (BVerwG, Urt. v. 8. September 2016 - 3 A 5.15 -, juris Rn. 50 m. w. N.), und seine Abschaffung durch das Elfte Gesetz zur Änderung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (v. 2. Juli 2013, BGBl. I S. 1943) hatte nicht das Ziel, verfassungsrechtlich unhaltbare Zustände zu beseitigen (vgl. BVerwG a. a. O., Rn. 51). Der Zeitpunkt der Abschaffung des Schienenbonus war eine rechtspolitische Entscheidung, wobei der Gesetzgeber mit der Übergangsregelung einen fairen Ausgleich zwischen dem Interesse an verbessertem Lärmschutz und den

Interessen der Vorhabenträger an Planungssicherheit und der Vermeidung unnötiger Planungskosten für laufende oder in der Planung weit fortgeschrittene Vorhaben beabsichtigt hat (BT-Drs. 17/11610, S. 10 f.). Dass den Klägern diese Gesetzesänderung nicht mehr zu Gute kommt, verletzt sie nicht in ihren Rechten.

- 37 Der Vortrag der Kläger, dass in der Schalltechnischen Untersuchung der längste in Dresden eingesetzte Straßenbahntyp sowie die ab 2021/23 eingesetzten Stadtbahnwagen nicht berücksichtigt worden seien, übersieht, dass die Ermittlung der Beurteilungspegel nach dem Modell der Schall 03 - in der bis zum 31. Dezember 2014 geltenden Fassung - eine solche Differenzierung nicht zulässt, da die in Tabelle A zu Anlage 2 vorgesehene Korrektur des Beurteilungspegels zur Berücksichtigung der Fahrzeugart für alle Fahrzeuge von straßenabhängigen Bahnen nach § 1 Abs. 2 Nr. 1 BOStrab mit einem Zuschlag von 3 dB (A) erfolgt.
- 38 Die von den Klägern geltend gemachte Bindungswirkung des von der Landeshauptstadt Dresden auf der Grundlage von § 47d BImSchG aufgestellten Lärmaktionsplans verkennt, dass die Fachplanung zwar gemäß § 47d Abs. 6 i. V. m. § 47 Abs. 6 Satz 1 BImSchG unter dem Vorbehalt der fachrechtlichen Umsetzbarkeit an die in diesem Plan enthaltenen Maßnahmen gebunden ist (vgl. VGH BW, Urt. v. 17. Juli 2018 - 10 S 2449/17 -, juris Rn. 28 m. w. N.), die Kartierung des Straßenbahnlärms aber keine Maßnahme darstellt, und es daher auch ohne Bedeutung ist, ob diese Kartierung mit oder ohne den sog. Schienenbonus erfolgt ist. Die kartierten Lärmwerte können die nach der 16. BImSchV zu ermittelnden Werte nicht ersetzen. Das Vorhaben steht im Übrigen auch nicht im Widerspruch zu der mit dem Lärmaktionsplan angestrebten Lärminderung, da sich aus der Summenpegelbetrachtung für das Haus der Kläger ergibt, dass die bestehende Lärmsituation durch das Vorhaben sich nicht verschlechtert, sondern sich entweder im Bereich von 0,1 bis 1,1 dB (A) verbessert oder unverändert bleibt. Der Vortrag, die Summenpegelbetrachtung sei nicht plausibel, weil für Teile des (benachbarten) Hauses O....straße z eine Überschreitung der Schwellenwerte festgestellt werde, nicht aber für das Haus der Kläger, ist unzutreffend. Aus der planfestgestellten Unterlage 17.5 (Schalltechnische Untersuchung zur Summenpegelbetrachtung; 1. Tektur zur Planergänzung, S. 16) ergibt sich, dass für die Nordwestseite sowohl des Gebäudes O....straße z als auch für das Gebäude der Kläger (O....straße x) eine Überschreitung

des Schwellenwerts von 60 dB (A) nachts vorliegt. Dass der Wert für die Nordostseite (2. Obergeschoss) im Planfall beim Haus O....straße z mit 60,3 dB (A) angegeben wird und für das Haus der Kläger mit 58,4 dB (A), ist nicht geeignet, die Plausibilität der Untersuchung in Frage zu stellen.

- 39 b) Hinsichtlich der durch das Vorhaben zu erwartenden Erschütterungen ist ein Abwägungsmangel ebenfalls nicht dargelegt. Ansprüche auf Erschütterungsschutz beurteilen sich nach § 74 Abs. 2 Satz 2 und 3 VwVfG (BVerwG, Urt. v. 29. Juni 2017 - 3 A 1.16 -, juris Rn. 96; Urt. v. 8. September 2016 - 3 A 5.15 -, juris Rn. 79 m. w. N.; st. Rspr.). Schutzvorkehrungen sind gemäß § 74 Abs. 2 Satz 2 VwVfG anzuordnen, wenn dies zur Vermeidung nachteiliger Wirkungen auf Rechte anderer erforderlich ist. Die damit angesprochene Zumutbarkeitsschwelle ist bei Einwirkungen durch Erschütterungen nicht durch gesetzliche Grenzwerte festgelegt, sondern nach den Verhältnissen im Einzelfall zu bestimmen. Maßgeblich sind Schutzwürdigkeit und Schutzbedürftigkeit der betroffenen Nutzung am jeweiligen Immissionsort. Diese richten sich nach der Art des Gebietes und den weiteren konkreten tatsächlichen Verhältnissen (BVerwG, Urt. v. 21. Dezember 2010 - 7 A 14.09 -, juris Rn. 27). Die Planfeststellungsbehörde hat im Hinblick auf die planfestgestellte Unterlage 19.4 (Erschütterungsgutachten), die zu dem Ergebnis kommt, dass sowohl die Anhaltswerte der DIN 4150 (Erschütterungen im Bauwesen) Teil 2 (Einwirkungen auf Menschen in Gebäuden) für Allgemeine Wohngebiete als auch die Anhaltswerte der DIN 4150 Teil 3 (Einwirkungen auf bauliche Anlagen) eingehalten werden, keine Schutzvorkehrungen angeordnet (Planfeststellungsbeschluss, C.IX, S. 68 ff.). Sie durfte zur Beurteilung der Zumutbarkeit von Erschütterungen auf diese Anhaltswerte zurückgreifen, weil sie technischen Regelwerken entstammen, deren Tauglichkeit zur Beurteilung von Erschütterungen in Fachkreisen und in der Rechtsprechung allgemein anerkannt ist. Bei Einhaltung der dort empfohlenen Werte kann in der Regel davon ausgegangen werden, dass erhebliche Belästigungen von Menschen und Schäden an Gebäuden durch Erschütterungen in Wohnungen und vergleichbar genutzten Räumen vermieden werden (BVerwG, Urt. v. 8. September 2016 - 3 A 5.15 -, juris Rn. 80 m. w. N.). Die Kläger tragen selbst vor, dass sie nicht abschließend geprüft hätten, ob die vorgenannten Anhaltswerte eingehalten würden, weil sie in die DIN 4150 keine Einsicht genommen hätten, so dass ein Abwägungsmangel insoweit noch nicht einmal behauptet wird. Soweit sinngemäß die Methodik des Erschütterungsgutachtens

angegriffen wird, setzen sich die Kläger weder mit den entsprechenden Ausführungen des Planfeststellungsbeschlusses (C.IX.2, S. 70 f.) auseinander, noch ist erkennbar, dass die von ihnen geäußerte Auffassung einer sachverständigen Einschätzung entspricht. Ist danach davon auszugehen, dass die durch das Vorhaben hervorgerufenen Erschütterungen zumutbar sind, besteht keine Veranlassung dem Vortrag der Kläger nachzugehen, wonach ein von der Stadt Zürich verwendetes Schienensystem bessere Ergebnisse erziele.

40 c) Der Vortrag der Kläger, sie seien durch das Vorhaben einer erhöhten Hochwassergefahr ausgesetzt, ist nicht nachvollziehbar und setzt sich ebenfalls nicht mit den Erwägungen des Planfeststellungsbeschlusses (C.XV.3 Wasser, S. 107 f.) und des Planergänzungsbeschlusses (C.VII.3 Wasser, S. 32 f.) auseinander. Dort wird ausgeführt, dass die Planung durch verschiedene, mit dem Umweltamt der Landeshauptstadt Dresden abgestimmte Maßnahmen, die Hochwassergefahr verringere. Der derzeitige K.....durchlass werde vergrößert und auch das Profil des Entlastungskanals so verändert, dass größere Abflussmengen aufgenommen werden könnten. Durch die Baumaßnahme werde weder der Grundwasserspiegel erhöht, noch das Gefälle oder der Querschnitt der O....straße im Bereich des Grundstücks der Kläger verändert. Von einer Erhöhung der Gefahr, dass Oberflächenwasser oder Grundwasser in den Keller der Kläger eindringt, kann vor diesem Hintergrund keine Rede sein.

41 d) Die Ausführungen der Kläger, mit denen sie eine Beeinträchtigung durch Elektromog geltend machen, sind ebenfalls unsubstantiiert und lassen eine Auseinandersetzung mit den Erwägungen des Planfeststellungsbeschlusses (C.XV.3 Elektromog, S. 108 f.) nicht ansatzweise erkennen. Dies gilt sinngemäß auch für den Vortrag, die Kläger würden durch das Vorhaben einer unzumutbaren Beeinträchtigung durch Luftverschmutzung ausgesetzt, weil ausweislich der Planunterlagen keine Beschränkung des motorisierten Individualverkehrs in der O....straße erfolge und daher „mit einem erheblichen Anstieg der Luftbeeinträchtigung zu rechnen“ sei. Der Planfeststellungsbeschluss (C.VIII, S. 67 f.), auf den der Planergänzungsbeschluss (C.III, S. 24) insoweit verweist, führt aus, dass der Neubau der Straßenbahntrasse zu keiner Erhöhung der Schadstoffbelastung im Umfeld der neuen Trasse führe. Das Luftschadstoffgutachten (planfestgestellte Unterlage 17.6) komme zu dem Ergebnis,

dass sich weder für den Prognose-Nullfall 2030 noch für den Planfall 2030 Luftschadstoffbelastungen durch Stickstoffdioxid oder Feinstaub ergäben, die die Grenzwerte der 39. BImSchV überstiegen. Die berechnete Zusatzbelastung, verursacht durch den Kfz-Verkehr auf den berücksichtigten Straßen, werde von der großräumig vorhandenen Hintergrundbelastung überlagert. Ein Abwägungsmangel ist danach nicht erkennbar.

- 42 e) Die im Schriftsatz des Prozessbevollmächtigten der Kläger vom 6. Juni 2019 erstmals geltend gemachten Gesundheitsbeeinträchtigungen durch „Beleuchtungsstress und Störung der Nachtruhe“, weil die neue Beleuchtungsanlage deutlich heller sei als die alte, sowie einer Erhöhung des Risikos, an Brust- oder Prostatakrebs zu erkranken, zeigen keinen Abwägungsmangel des Planfeststellungsbeschlusses auf. Die planfestgestellte Unterlage 16.4 (Öffentliche Beleuchtung) sieht in Nr. 3 für den Bereich des Grundstücks der Kläger (O....straße zwischen W..... und G.....Platz) eine Bestückung der Lichtmasten mit LED-Leuchten (Lichtströme von 12.200 lm bis 17.800 lm) vor. Dass diese nicht dem Stand der Technik entspreche oder die in Nr. 4.5 der Unterlage 16.4 enthaltene Auswahl der Beleuchtungsklasse S 4 für die Gehwege der O....straße rechtsfehlerhaft sei, tragen die Kläger nicht vor. Soweit sie sinngemäß geltend machen, dass die von ihnen selbst gemessenen Werte der Beleuchtungsstärke die Werte in der planfestgestellten Unterlage 16.4 übersteigen, wenden sie sich gegen den rechtmäßigen Vollzug, nicht aber gegen die Rechtmäßigkeit der Festsetzung im Planfeststellungsbeschluss, die allein Gegenstand des vorliegenden Verfahrens ist.
- 43 f) Der Vortrag der Kläger, wonach sie einen Schadstoffeintrag in ihr Grundstück sowie eine „erhebliche Mehrbelastung“ befürchteten, weil im Zuge der Baumaßnahmen die Reste einer ehemaligen Tankstelle auf dem benachbarten Grundstück G1..... beseitigt würden, setzt sich nicht mit den Ausführungen des Planergänzungsbeschlusses (C.VII.3 Boden, S. 34) auseinander. Die Planfeststellungsbehörde stützt sich dort auf eine gutachterliche Einschätzung, dass hinsichtlich der Auswirkungen der Altlastenverdachtsfläche „Tankstelle“ keine negativen Auswirkungen auf Boden und Umwelt erkennbar seien. Die gegenteilige, nicht fachkundig unterlegte „Befürchtung“ der Kläger lässt keinen Abwägungsmangel erkennen.

- 44 g) Soweit die Kläger einen Verstoß gegen das Tötungsverbot in § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG geltend machen, dient diese Vorschrift bereits nicht dem Schutz der eigenen Belange der Kläger, die eine objektive Überprüfung der Rechtmäßigkeit des Planfeststellungsbeschlusses nicht verlangen können (BVerwG, Urt. v. 29. Juni 2017 - 3 A 1.16 -, juris Rn. 29 m. w. N.; st. Rspr.). Darüber hinaus steht der Planfeststellungsbehörde bei der Beurteilung, ob artenschutzrechtliche Verbotstatbestände erfüllt sind, eine naturschutzfachliche Einschätzungsprärogative zu. Die gerichtliche Kontrolle ist darauf beschränkt, ob die Einschätzungen der Planfeststellungsbehörde im konkreten Einzelfall naturschutzfachlich vertretbar sind und nicht auf einem unzulänglichen oder gar ungeeigneten Bewertungsverfahren beruhen (BVerwG, Urt. v. 28. April 2016 - 9 A 9.15 -, juris Rn. 128 = BVerwGE 155, 91 Rn. 128 m. w. N.; st. Rspr.). Das ist vorliegend erkennbar nicht der Fall.
- 45 h) Einen Abwägungsmangel lassen auch nicht die Ausführungen der Kläger erkennen, wonach sie infolge der von ihnen behaupteten Beeinträchtigungen und Gefahren für die Gesundheit der Bewohner sowie der Bausubstanz eine „erhebliche und nicht zumutbare Reduzierung des Grundstückswerts“ erlitten. Selbst wenn eine solche Verminderung des Grundstückswerts infolge des planfestgestellten Vorhabens eintreten sollte, gibt es keinen Rechtssatz des Inhalts, dass staatliche Maßnahmen, die auf der Seite privater Betroffener mit Grundstückswertminderungen verbunden sind, unterbleiben müssen. Art. 14 Abs. 1 GG schützt grundsätzlich weder vor einer Minderung der Wirtschaftlichkeit noch bietet er eine Gewähr dafür, jede Chance einer günstigen Verwertung des Eigentums ausnutzen zu können. Das gilt selbst dann, wenn die Ursächlichkeit der geminderten Wirtschaftlichkeit durch einen staatlichen Eingriff unzweifelhaft gegeben ist (vgl. BVerwG, Urt. v. 24. Mai 1996 - 4 A 39.95 -, juris Rn. 20 m. w. N.). Der Gesetzgeber muss daher an enttäuschte wirtschaftliche Erwartungen keine Rechtsfolgen knüpfen und auch nicht vorsehen, dass jede durch staatliches Verhalten ausgelöste Wertminderung ausgeglichen wird. Hat eine Planung, die den Vorgaben des strikten Rechts und den Anforderungen des Abwägungsgebots entspricht, für ein Grundstück Verkehrswertminderungen zur Folge, so hat der Betroffene dies als Ausfluss der Sozialbindung des Eigentums entschädigungslos hinzunehmen (BVerwG, Beschl. v. 28. August 2009 - 9 A 22.07 -, juris Rn. 7 m. w. N.; st. Rspr.).

- 46 i) Der Vortrag der Kläger zu einer Verkehrsgefährdung, insbesondere des Radverkehrs, durch das Vorhaben, setzt sich mit den Ausführungen des Planfeststellungsbeschlusses (C.XV.3 Verkehrsgefährdung, S. 106 f.) nicht auseinander. Ein Abwägungsmangel wird nicht dargelegt, sondern schlicht behauptet. Dies gilt auch, soweit die Kläger sinngemäß behaupten, die Belange des Katastrophenschutzes seien nicht beachtet worden, weil keine Katastrophen-, Evakuierungs- und Rettungspläne ausgelegt worden seien und eine Stellungnahme des Gesundheitsamtes nicht eingeholt worden sei.
- 47 j) Der Vortrag der Kläger zur Variantenprüfung lässt ebenfalls keinen Abwägungsfehler erkennen. Der Planfeststellungsbeschluss führt zu den Planungsvarianten 1 (Ausbau des bestehenden Netzes; Nullvariante) und 2 (Verlegung der bisherigen Straßenbahntrasse auf die T.....straße/O....straße; Vorzugsvariante) aus, dass die Planungsziele mit der Variante 1 nicht zu erreichen seien, weil insbesondere die Verknüpfung von Straßenbahn, S-Bahn und Bus sowie die Errichtung einer neuen Straßenbahnlinie zwischen S..... und L..... mit perspektivischer Verlängerung nach St..... nicht zu erreichen sei. Die Kläger verkennen mit ihrem Vortrag, die Planfeststellungsbehörde habe nicht geprüft, ob der baulich noch bestehende alte Königliche Bahnhof S..... am Bahnkörper der S-Bahn neben der F.....-Straße für eine Verknüpfung des S-Bahn-Verkehrs mit dem städtischen öffentlichen Nahverkehr herangezogen werden könne, nicht nur den gerichtlichen Prüfungsumfang bei fachplanerischen Entscheidungen (vgl. zur Trassenwahl etwa BVerwG, Urt. v. 10. November 2016 - 9 A 18.15 -, juris Rn. 125 = BVerwGE 156, 215 Rn. 125), sondern setzen ihre eigenen Vorstellungen der Planung der beigeladenen Vorhabenträgerin schlicht entgegen. Die von den Klägern geltend gemachte Verknüpfung des S-Bahn-Verkehrs mit dem städtischen öffentlichen Nahverkehr unter Reaktivierung des alten Bahnhofs S..... erforderte ersichtlich eine Verlegung des derzeit bestehenden S-Bahn-Haltepunkts D..... und stellte damit von vorneherein keine Sanierung des Bestands, sondern eine (weitere) Planungsvariante dar. Diese musste von der Planfeststellungsbehörde indessen schon deshalb nicht weiter geprüft werden, weil die Planungshoheit für eine Verlegung des S-Bahn-Haltepunkts D..... nicht bei der beigeladenen Vorhabenträgerin angesiedelt ist, und Anhaltspunkte dafür, dass die D..... AG eine solche Verlegung plant, weder vorgetragen noch ersichtlich sind. Diese Planungsvariante kam damit

nicht ernsthaft in Betracht, so dass die Planfeststellungsbehörde den Sachverhalt für eine sachgerechte Entscheidung und eine zweckmäßige Gestaltung des Verfahrens auch nicht weiter aufklären musste (vgl. (BVerwG, Urt. v. 22. November 2016 - 9 A 25.15 -, juris Rn. 42 m. w. N.; st. Rspr.). Es ist auch nicht Aufgabe des Gerichts, durch eigene Ermittlungen ersatzweise zu planen und sich hierbei gar von Erwägungen einer „besseren“ Planung leiten zu lassen (BVerwG, Urt. v. 29. Juni 2017 - 3 A 1.16 -, juris Rn. 129; Urt. v. 28. April 2016 - 9 A 9.15 - BVerwGE 155, 91 Rn. 169 = juris Rn. 169; Urt. v. 15. Dezember 2016 - 4 A 4.15 - BVerwGE 157,73 Rn. 32 = juris Rn. 32; st. Rspr.). Für die Frage, ob der Planfeststellungsbehörde bei ihrer Entscheidung über die Planungsvariante ein Abwägungsfehler unterlaufen ist, ist zuletzt auch ohne Bedeutung, ob die Kläger der Auffassung sind, dass der Bestandsvariante der Vorzug zu geben sei.

- 48 Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1, § 159 Satz 2, § 162 Abs. 3 VwGO. Die außergerichtlichen Kosten der Beigeladenen waren für erstattungsfähig zu erklären, weil sie einen Antrag gestellt und sich damit einem Kostenrisiko ausgesetzt (vgl. § 154 Abs. 3 VwGO) sowie das Verfahren gefördert hat.
- 49 Die Revision ist nicht zuzulassen, weil keiner der Gründe des § 132 Abs. 2 VwGO vorliegt.

Rechtsmittelbelehrung

Die Nichtzulassung der Revision kann durch Beschwerde angefochten werden.

Die Beschwerde ist beim Sächsischen Obergerverwaltungsgericht, Ortenburg 9, 02625 Bautzen, innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Urteils schriftlich oder in elektronischer nach Maßgabe des § 55a der Verwaltungsgerichtsordnung und der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803) in der jeweils geltenden Fassung einzulegen. Die Beschwerde muss das angefochtene Urteil bezeichnen.

Die Beschwerde ist innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung dieses Urteils zu begründen. Die Begründung ist bei dem oben genannten Gericht schriftlich oder in elektronischer Form nach Maßgabe des § 55a der Verwaltungsgerichtsordnung und der Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung einzureichen.

In der Begründung der Beschwerde muss die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache dargelegt oder die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der Obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts, von der das Urteil abweicht, oder der Verfahrensmangel bezeichnet werden.

Für das Beschwerdeverfahren besteht Vertretungszwang; dies gilt auch für die Einlegung der Beschwerde und für die Begründung. Danach muss sich jeder Beteiligte durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, der die Befähigung zum Richteramt besitzt, als Bevollmächtigten vertreten lassen.

Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen.

Ein Beteiligter, der zur Vertretung berechtigt ist, kann sich selbst vertreten.

gez.:

Künzler

Dr. Pastor

Eichhorn-Gast

Beschluss

Der Streitwert wird auf 15.000 € festgesetzt.

Gründe

- 1 Die Festsetzung des Streitwertes beruht auf § 65 Abs. 2 Satz 1, § 52 Abs. 1 GKG. Für die Festsetzung des Streitwerts hat sich der Senat an den Empfehlungen des Streitwertkatalogs für die Verwaltungsgerichtsbarkeit 2013 orientiert, der im Planfeststellungsrecht für die Klage eines drittbetroffenen Privaten bei der Beeinträchtigung eines Eigenheimgrundstücks in Nr. 34.2.1.1 einen Wert von 15.000 € vorsieht. Eine Erhöhung des Streitwerts war auch nicht deshalb vorzunehmen, weil die Klage von den Klägern gemeinschaftlich erhoben worden ist; diese sind als

Rechtsgemeinschaft i. S. v. Nr. 1.1.3 des Streitwertkatalogs anzusehen, so dass ihnen auch die Kosten als Gesamtschuldner auferlegt werden.

- 2 Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 68 Abs. 1 Satz 5 i. V. m. § 66 Abs. 3 Satz 3 GKG).

gez.:
Künzler

Dr. Pastor

Eichhorn-Gast